

1. Sitzung am 12. Dezember 1945.

(Beschlüsse Nr. 1 bis 4.)

1. (LAD — 9 L 3/1—1946.)

Abg. Josef Wallner wird zum 1. Präsidenten, Abg. Franz Stockbauer wird zum 2. Präsidenten des Landtages gewählt. Wahl der Präsidenten des Landtages.

2. (LAD — 9 L 3/2—1946.)

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten Hans Vollmann, Friedrich Hofmann und Otto Fischer gewählt. Wahl der Schriftführer des Landtages.

3. (LAD — 9 L 3/3—1946.)

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten Ditto Pölzl, Stephan Plaimauer und Alois Witrisal gewählt. Wahl der Ordner des Landtages.

4. (LAD — 6 B 3/1—1946.)

In den Bundesrat werden entsendet als Mitglieder: Abg. Prof. Dr. Alois Dienstleder, Bauer Franz Schaffer, Hafnermeister Ing. Karl Lipp, Angestellter Adolf Leskovar, Geschäftsführer Johann Leichin, Ausbildungsleiter Heinrich Scheibengraf und Oberlehrer Otto Schmidt; als Ersatzmänner: Bauer Josef Zingl, Gastwirt Hans Malissa, Bauer Franz Schwarz, Eisenbahngestellter Peter Hirsch, Schuldirektor Hermann Aust. Sekretär Ludwig Bauer und Bürgermeister Gottfried Heindler Wahl in den Bundesrat.

2. Sitzung am 28. Dezember 1945.

(Beschlüsse Nr. 5 bis 10.)

5. (LAD — 9 T 1/1—1946.)

Der Tätigkeitsbericht der Provisorischen Steiermärkischen Landesregierung, erstattet von Landeshauptmann Machold, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Tätigkeitsbericht der Provisorischen Steiermärkischen Landesregierung.

6. (LAD — 9 L 5/1—1946.)

Abgeordneter Anton Pirchegger wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl des Landeshauptmannes.

7. (LAD — 9 L 5/4—1946.)

Abgeordneter Reinhard Machold wird zum 1. Landeshauptmann-Stellvertreter gewählt.

Wahl des 1. Landeshauptmannstellvertreters.

8. (LAD — 9 L 5/3—1946.)

Abgeordneter Ing. Tobias Udier wird zum 2. Landeshauptmann-Stellvertreter gewählt.

Wahl des 2. Landeshauptmannstellvertreters.

9. (LAD — 9 L 5/2—1946.)

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden gewählt: Abgeordneter Josef Hollersbacher, Abgeordneter Josef Krainer, Dr. Udo Illig, Abgeordneter Norbert Horvatek, Abgeordneter Fritz Matzner, Engelbert Rückl.

Wahl der Mitglieder der Landesregierung.

10.

Folgende Ausschüsse werden mit den nachstehend verzeichneten Mitgliedern und Ersatzmännern gewählt, und zwar:

Wahl der Ausschüsse.

Finanzausschuß:

Finanzausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Adolf Holik, Georg Resch, Alfred Smolana, Hans Wabnegg, Josef Egger, Franz Stockbauer, Friedrich Hofmann, Karl Operschall, Dr. Eduard Speck, Otto Fischer (mit beratender Stimme);

Ersatzmänner: die Abgeordneten Josef Möstl, Josef Wallner, Hans Laufenstein, Karl Pregetter, Johann Jandl, Siegfried Esterl, Johann Gigerl, Maria Matzner, Stephan Plaimauer.

Gemeinde- und Verfassungsausschuß:

Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Hugo Kofler, Alois Witrisal, Josef Möstl, Martin Kaplan, Dr. Alois Dienstleder, Alois Rosenwirth, Hans Amon, Siegfried Esterl, Viktor Komatz;

Ersatzmänner : die Abgeordneten Adolf Holik, Hans Wabnegg, Georg Resch, Hans Vollmann, Karl Pregetter, Friedrich Hofmann, Karl Operschall, Stephan Plaimauer, Albert Wlasto.

Volksbildungsausschuß.

Volksbildungsausschuß :

Mitglieder : die Abgeordneten Dr. Alois Dienstleder, Leopold Praßl, Sophie Wolf, Alfred Smolana, Maria Matzner, Dr. Eduard Speck, Albert Wlasto ;

Ersatzmänner : die Abgeordneten Josef Möstl, Hans Vollmann, Alois Witrisal, Viktor Duß, Hermann Lackner, Hella Lendl, Bernhard Schupfer.

Landeskulturausschuß.

Landeskulturausschuß :

Mitglieder : die Abgeordneten Leopold Praßl, Karl Pregetter, Josef Wallner, Josef Egger, Karl Operschall, Friedrich Hofmann, Bernhard Schupfer ;

Ersatzmänner : die Abgeordneten Georg Resch, Balthasar Ponsold, Josef Möstl, Hans Vollmann, Hans Amon, Siegfried Esterl, Hermann Lackner.

**Verkehrs- und
volkswirtschaftlicher
Ausschuß.**

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß :

Mitglieder : die Abgeordneten Adolf Holik, Hans Laufenstein, Hans Vollmann, Adolf Thaller, Fritz Wurm, Friedrich Hofmann, Stephan Plaimauer ;

Ersatzmänner : die Abgeordneten Georg Resch, Alois Witrisal, Hans Wabnegg, Hugo Kofler, Viktor Komatz, Alois Rosenwirth, Bernhard Schupfer.

Fürsorgeausschuß.

Fürsorgeausschuß :

Mitglieder : die Abgeordneten Hans Vollmann, Dr. Alois Dienstleder, Sophie Wolf, Balthasar Ponsold, Maria Matzner, Johann Gigerl, Hella Lendl ;

Ersatzmänner : Leopold Praßl, Martin Kaplan, Viktor Duß, Johann Jandl, Friedrich Hofmann, Karl Schabes, Fritz Wurm.

**Wiederaufbau-
ausschuß.**

Wiederaufbauausschuß :

Mitglieder : die Abgeordneten Leopold Praßl, Adolf Thaller, Ing. Tobias Udier, Karl Pregetter, Hermann Lackner, Karl Schabes, Fritz Wurm ;

Ersatzmänner : die Abgeordneten Alfred Smolana, Viktor Duß, Josef Möstl, Georg Resch, Stephan Plaimauer, Alois Rosenwirth, Dr. Eduard Speck.

3. Sitzung am 4. Jänner 1946.

(Beschluß Nr. 11.)

11.

An Stelle des zum 2. Landeshauptmann-Stellvertreter gewählten Mitgliedes
Ing. Tobias U d i e r wird Abgeordneter Hugo M r a z e k in den Wiederaufbau-
ausschuß gewählt.

Wahl des Abg.
Hugo Mrazek in den
Wiederaufbauausschuß.

4. Sitzung am 4. Jänner 1946.

(Beschlüsse Nr. 12 bis 15.)

12. (10 — 21 V 10/19—1946.)

Gesetz

vom

über die Führung des Landeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1946
(Budgetprovisorium).

Landeshaushalt,
Budgetprovisorium.
(Ldtg.-Blg. Nr. 3.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1946 die entfallenden Einnahmen des Landes nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die Landesausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 auf Rechnung der gesetzlich für das Rechnungsjahr 1946 festzusetzenden Kredite zu bestreiten.

§ 2.

Als Höchstgrenze der Ausgaben haben die Hälfte der für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1945 von der Provisorischen steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Ansätze zu gelten.

Die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind unabhängig von dieser Höchstgrenze nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten. Im übrigen dürfen Ausgaben zu Lasten des Landes nur dann gemacht werden, wenn sie zur ordnungsmäßigen Fortführung der Landesverwaltung, seiner öffentlichen Einrichtungen, Anstalten und Betriebe unabweislich sind.

§ 3.

Dieses Gesetz wird mit 1. Jänner 1946 wirksam. Mit der Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

13. (LAD — 9 L 2/5—1946.)

Landesverfassungsgesetz

vom

womit das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung des Landesgesetzblattes Nr. 1 von 1927 und der Landesverfassungsgesetze vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 26 von 1929, und vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 66 von 1930, wieder in Wirksamkeit gesetzt und Übergangsbestimmungen getroffen werden (Landesverfassungs-Übergangsgesetz).

Landesverfassungsgesetz.

(Ldtg.-Blg. Nr. 1)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die §§ 1 bis 33 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung des Landesgesetzblattes Nr. 1 von 1927 und der Landesverfassungs-

gesetze vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 26 von 1929, und vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 66 von 1930, sowie Artikel II des letzterwähnten Landesverfassungsgesetzes werden wieder in Wirksamkeit gesetzt.

(2) Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des obigen Landesverfassungsgesetzes durch Verordnung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

§ 2.

Insolange nach Artikel III, § 2 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 19. Dezember 1945, BGBl., für die Republik Österreich nur eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft besteht, finden die Bestimmungen des § 3 des im § 1, Absatz 1, angeführten Landesverfassungsgesetzes, betreffend die Landesbürgerschaft, keine Anwendung.

§ 3.

Die vom Steiermärkischen Landtag auf Grund des Artikels 101 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 am 28. Dezember 1945 gewählte Landesregierung gilt als nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes des im § 1, Absatz 1, angeführten Landesverfassungsgesetzes gewählt.

Die §§ 28, Absatz 2, und 31, Absatz 2, dieses Landesverfassungsgesetzes werden für diese Wahl und für die Amtsdauer der Gewählten entsprechend abgeändert.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 12. Dezember 1945 in Wirksamkeit.

14.

(LAD -- 9 L 2/5—1946.)

Gesetz

vom

über das Landesgesetzblatt.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Landeshauptmann gibt ein „Landesgesetzblatt für das Land Steiermark“ heraus.

§ 2.

(1) Das Landesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung :

- a) der Gesetzesbeschlüsse des Steiermärkischen Landtages,
- b) der Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, des Landeshauptmannes und sonstiger ermächtigter Stellen, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verfügungen (Dienstanweisungen, Erlässe).

(2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Steiermärkischen Landesregierung und des Landeshauptmannes, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, im Landesgesetzblatt verlautbart werden.

(3) Druckfehler in Verlautbarungen des Landesgesetzblattes und Verstöße, die in Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatte berichtigt.

Landesgesetzblatt.

(Ldtg.-Blg. Nr. 2)

§ 3.

Alle im Landesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet des Landes Steiermark.

§ 4.

(1) Soweit den Verlautbarungen im Landesgesetzblatt rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn darin nicht anderes bestimmt ist, mit Beginn des 15. Tages nach dem Tage, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes anzugeben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Kraft.

15.

(7 — 46 Ge 1/4—1946.)

Gesetz

vom

über die Konstituierung der Provisorischen Gemeindevertretungen in Steiermark.

Gemeindevertretungen
in Steiermark,
Konstituierung.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

(Ldtg.-Blg. Nr. 4.)

§ 1.

Die derzeit im Amte befindlichen Provisorischen Gemeindevertretungen werden in allen Gemeinden Steiermarks, einschließlich der Landeshauptstadt Graz, aufgelöst.

§ 2.

Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, die Neubildung der Gemeindevertretungen unverzüglich auf Grund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 25. November 1945 und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 28. März 1924, LGBL. Nr. 30, in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBL. Nr. 31, bzw. der Gemeindewahlordnung der Landeshauptstadt Graz vom 28. März 1924, LGBL. Nr. 29, vorzunehmen.

§ 3.

Die Zahl der Gemeinderäte in den Gemeinden wird in Abänderung des § 3 der Gemeindewahlordnung und in Gemäßheit des Artikels 7 des Vorläufigen Gemeindegesetzes vom 10. Juli 1945, StGBL. Nr. 66, wie folgt, festgesetzt:

Gemeinden bis 1000 Einwohner	9 Mitglieder
Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohner	12 Mitglieder
Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohner	16 Mitglieder
Gemeinden über 5000 Einwohner	21 Mitglieder

§ 4.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat aus 36 Mitgliedern zu bestehen.

§ 5.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind auf Grund der Vorschläge der Bezirksleitungen der politischen Parteien zu bestellen. Der Bürgermeister ist der stärksten Partei zu entnehmen.

§ 6.

Die auf diese Weise neubestellten Gemeindevertretungen sind durch die Steiermärkische Landesregierung zu bestätigen. Sie haben im Amte zu verbleiben bis zur Durchführung der ersten freien Gemeindewahlen in Steiermark.

5. Sitzung am 1. März 1946.

Beschlüsse Nr. 16 bis 18.

16.

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Alois Dienstleder wird Landtagsabgeordneter Hugo Mrazek als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß gewählt.

Wahl des Abg. Hugo Mrazek als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

17.

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Alois Dienstleder wird Landtagsabgeordneter Prof. Viktor Duß als Mitglied in den Volksbildungsausschuß gewählt.

Wahl des Abg. Prof. Viktor Duß als Mitglied in den Volksbildungsausschuß.

18.

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Alois Dienstleder wird Landtagsabgeordneter Martin Kaplan als Mitglied,

an Stelle des Landtagsabgeordneten Martin Kaplan wird Landtagsabgeordneter Karl Pfeiler als Ersatzmitglied in den Fürsorgeausschuß gewählt.

Wahl des Abg. Martin Kaplan als Mitglied und des Abg. Karl Pfeiler als Ersatzmitglied in den Fürsorge-Ausschuß.

6. Sitzung am 1. März 1946.

Beschlüsse Nr. 19 und 20.

19.

(10 — 24 A 105/8—1946.)

Gesetz

vom

über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen beschädigter oder zerstörter Gebäude.

Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen beschädigter oder zerstörter Gebäude. (Ldtg.Blge Nr. 5.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Das Land Steiermark wirkt bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten von Gebäuden, die durch Kriegsereignisse beschädigt oder zerstört worden sind, durch die Übernahme der Ausfallhaftung für die schuldscheinmäßige Verzinsung und Tilgung der zweitstelligen Hypothekendarlehen mit, die den Liegenschaftseigentümern zur Deckung dieser Kosten gewährt werden, wenn der Gesamtaufwand durch die allfällig vorhandenen Eigenmittel und aufzunehmende erststellige Hypothekendarlehen nicht gedeckt werden kann.

(2) Hiedurch soll einer bundesgesetzlichen Regelung der Frage der endgültigen Finanzierung der Kriegssachschäden nicht vorgegriffen werden. Die Ausfallbürgschaft wird daher nur unter der Voraussetzung übernommen, daß der Bewerber dem Land Steiermark seine allfälligen Ansprüche aus einer bundesgesetzlichen Regelung bis zur Höhe der vom Land Steiermark tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge abtritt.

§ 2.

(1) Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, solche Ausfallbürgschaften, die im Einzelfall in der Regel den Betrag von 50.000 S nicht übersteigen dürfen, bis zu einem Gesamtbetrag von 30.000.000 S zu übernehmen, wenn die Beseitigung der Schäden der Behebung wirtschaftlicher oder sozialer Notstände oder der Förderung der landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Produktion dient.

(2) Bei der Übernahme der Ausfallhaftungen ist ein Vorrang solchen Bewerbungen einzuräumen, bei denen mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein großer Nutzen erzielt werden kann oder bei denen der Liegenschaftseigentümer selbst erhebliche Eigenleistungen aufbringt. Bewerber, die auf Grund von Rechtsvorschriften des Reiches bereits Vergütungen für Kriegssachschäden erhalten haben, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die erhaltenen Beträge, soweit sie verfügbar sind, restlos für die Deckung der Wiederherstellungskosten einsetzen.

§ 3.

(1) Die zu verbürgenden zweitstelligen Hypothekendarlehen haben auf Schillinge ohne Wertsicherung zu lauten. Sie sollen mit möglichst langer Laufzeit ausgestattet und nicht höher als mit 2 v. H. über dem jeweiligen Einlagenzinsfuß für jederzeit abhebbare Spareinlagen verzinslich sein. Sie sollen vorzeitig ohne Aufgeld rückzahlbar sein, wenn und inwieweit sie infolge einer andersartigen bundesgesetzlichen Regelung entbehrlich werden. Der Zeitraum eines Jahres nach der Darlehenszuzahlung soll tilgungsfrei bleiben.

(2) Der Schuldschein über das zweitstellige Hypothekendarlehen ist in Form eines vollstreckbaren Notariatsaktes zu errichten. Bei Einverleibung des Pfandrechtes ist anzumerken, daß der Notariatsakt im Sinne des § 3 der Notariatsordnung vollstreckbar ist.

(3) Der Schuldner hat sich im Schuldschein über das zweitstellige Hypothekendarlehen zu verpflichten,

a) außerordentliche Tilgungen des erststelligen Hypothekendarlehens vor vollständiger Tilgung des zweitstelligen Hypothekendarlehens nur mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung vorzunehmen und

b) das zweitstellige Hypothekendarlehen über Verlangen der Steiermärkischen Landesregierung vorzeitig zurückzuzahlen, wenn ihm auf Grund von Maßnahmen der Bundesregierung die Möglichkeit hiezu geboten wird.

Schließlich muß er sich damit einverstanden erklären, daß im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen das zweitstellige Hypothekendarlehen sofort zur Gänze fällig gestellt wird. Der Gläubiger des zweitstelligen Hypothekendarlehens muß sich daher verpflichten, diese Fälligkeitstellung auf Verlangen der Steiermärkischen Landesregierung vorzunehmen.

§ 4.

(1) Gerät der Schuldner mit einer schuldscheinmäßigen Verpflichtung aus dem zweitstelligen Hypothekendarlehen in Verzug, so hat der Gläubiger, wenn er die vom Land Steiermark übernommene Ausfallsbürgschaft geltend machen will, der Steiermärkischen Landesregierung binnen zwei Wochen nach Fälligkeit der schuldnerischen Leistung die eingetretene Säumnis mitzuteilen. Der Gläubiger hat spätestens acht Wochen nach Fälligkeit der schuldnerischen Leistung die Zwangsversteigerung der verpfändeten Liegenschaft bei Gericht zu beantragen, wenn nicht inzwischen ein Vergleich (Stundung) mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung zustande gekommen oder eine Zahlung durch die Steiermärkische Landesregierung aus den im § 5 angeführten Mitteln erfolgt ist.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Steiermärkische Landesregierung von vornherein für eine bestimmte Zeit die Zahlung aus diesen Mitteln durch Vereinbarung mit dem Gläubiger übernehmen. Hiedurch wird eine allfällige spätere Geltendmachung der Ersatzforderung des Landes Steiermark nach § 1358 ABGB. nicht ausgeschlossen.

(3) Mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung kann der Gläubiger im Säumnisfalle an Stelle der Zwangsversteigerung die Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung der verpfändeten Liegenschaft bei Gericht

beantragen, wenn die rückständige Verpflichtung und die während der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung fällig werdenden weiteren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag in den Erträgen der verpfändeten Liegenschaft voraussichtlich ihre Deckung finden. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Im Falle des Widerrufs hat der Gläubiger binnen vier Wochen nach Zustellung des Widerrufsbescheides die Zwangsversteigerung der Liegenschaft bei Gericht zu beantragen.

§ 5.

Für die Bedeckung der sich aus der Übernahme der Ausfallsbürgschaft ergebenden Belastungen des Landes Steiermark ist im Landesvoranschlag vorzusorgen.

§ 6.

(1) Das Ansuchen um Übernahme der Ausfallsbürgschaft ist durch den Liegenschaftseigentümer an die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Kundmachung festzusetzende Dienststelle zu richten. Hierbei ist ein von der Steiermärkischen Landesregierung aufzulegendes Formblatt zu benützen.

(2) Dem Ansuchen sind beizulegen :

1. Ein amtlich ausgefertigter Grundbuchsauszug zum Nachweis des Eigentumes an dem beschädigten oder zerstörten Gebäude.
2. Eine gemeindeämtliche Bescheinigung über Ursache und Zeitpunkt der Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes.
3. Ein amtlich beglaubigter Grundbesitzbogen.
4. Ein Stück der behördlich genehmigten Bau- und Lagepläne.
5. Die Baubewilligung der zuständigen Baubehörde.
6. Ein detaillierter Kostenvoranschlag. Die Einzelposten haben die Ausmaße oder Stückzahlen sowie eine genaue Beschreibung des Materiales und der Ausführung zu enthalten.
7. Eine Beschreibung der zu finanzierenden Arbeiten.
8. Der Finanzierungsplan für die gesamten Wiederherstellungskosten für das Gebäude und der Nachweis der einzusetzenden Eigenmittel.
9. Der Nachweis, daß dem Liegenschaftseigentümer ein unter angemessenen Bedingungen in Annuitäten tilgbares erst- und zweitstelliges Hypothekendarlehen zugesichert wurde.
10. Eine Erklärung des Liegenschaftseigentümers darüber, wie der den Betrag der Eigenmittel übersteigende Teil des Gesamterfordernisses während der Bauzeit bestritten wird. Ist ein Baukredit zugesichert worden, so ist diese Zusicherung nachzuweisen.
11. Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft. Juristische Personen privaten Rechtes haben die Tatsache ihres Sitzes im Inlande durch eine entsprechende amtliche Bescheinigung nachzuweisen.
12. Ein politisches Leumundszeugnis.

§ 7.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt zunächst einen Vorbescheid über die Übernahme der Ausfallsbürgschaft. Sie führt durch ihre Organe die Baukontrolle in allen Fällen, in denen Vorbescheide erteilt worden sind. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Einhaltung des genehmigten Bauplanes, des Kostenvoranschlages und der im Vorbescheid vorgeschriebenen Bedingungen. Eine weitere Kontrolle wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung durch ihre Organe nach Übernahme der endgültigen Ausfallhaftung für das Land Steiermark insbesondere dann durchgeführt, wenn Verpflichtungen aus dem zweitstelligen Hypothekendarlehen im Rückstande sind oder eine finanzielle Hilfe seitens des Landes Steiermark gemäß § 4. Abs. 2 dieses Gesetzes in Anspruch genommen wird.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

20.

(3 — 338 Ba 1/4—1946.)

Bauvorhaben ;
Aufhebung, bzw. Abän-
derung der Richtlinien zur
baubehördlichen Genehmi-
gung. (Ldtg. Einl.-Zl. 11.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung und den Hohen Alliierten Rat zu ersuchen, die Richtlinien für Bauvorhaben aufzuheben oder mindestens so abzuändern, daß die baubehördliche Genehmigung für Bauvorhaben mit einem Aufwand von 4000 S pro Wohnung oder 50.000 S pro Objekt ohne Vorlage an das zuständige Ministerium im Wirkungskreis der Landesregierung erteilt werden kann.

In der 7. Sitzung am 27. März 1946 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

8. Sitzung am 29. März 1946.

(Beschlüsse Nr. 21 und 22.)

21. (LAD — 9 L 3/10—1946.)

An Stelle des verstorbenen Landesrates Professor Engelbert Rückl wird Präsident Ludwig Oberzaucher zum Mitglied der Landesregierung gewählt.

Wahl des Präsidenten Ludwig Oberzaucher an Stelle des verstorbenen Landesrates Prof. Engelbert Rückl zum Mitglied der Landesregierung.

22. (10 — 21 V 10/35—1946.)

Gesetz

vom

über die Führung des Landeshaushaltes in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1946 (Budgetprovisorium).

Landeshaushalt,
Budgetprovisorium 1946
(Ldtg.-Blge. Nr. 8.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1946 die entfallenden Einnahmen des Landes nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die Landesausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 auf Rechnung der gesetzlich für das Rechnungsjahr 1946 festzusetzenden Kredite zu bestreiten.

§ 2.

(1) Als Höchstgrenze der Ausgaben hat ein Sechstel der im Voranschlagsentwurf für das Rechnungsjahr 1946 enthaltenen Ansätze zu gelten.

(2) Die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind unabhängig von dieser Höchstgrenze nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten. Im übrigen dürfen Ausgaben zu Lasten des Landes nur dann gemacht werden, wenn sie zur ordnungsmäßigen Fortführung der Landesverwaltung, seiner öffentlichen Einrichtungen, Anstalten und Betriebe oder zur Beseitigung von Notständen unabweislich sind.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1946 in Wirksamkeit. Mit der Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

In der 9. Sitzung am 27. Mai 1946 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

10. Sitzung am 28. Mai 1946.

(Beschlüsse Nr. 23 bis 44.)

Landesvoranschlag 1946.

23.

(1-66 Be 65/7—1946.)

Zu 00,9.

Die Landesregierung wird aufgefordert, schon jetzt zu erheben, welche Personen während der nationalsozialistischen Zeit Pensionserhöhungen und Sondervorrückungen erhalten haben, damit bei einer späteren Aberkennung dieser Begünstigungen auf Grund staatlicher Regelung die Durchführung unverzüglich erfolgen kann. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 11. April 1946.)

Landes- und Bundes-
angestellte, Pensions-
erhöhungen, Sonder-
vorrückungen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946.

24.

(1-66 Di 15/45—1946.)

Zu 00,11.

Um Fahrbetriebsmittel zu ersparen und die Durchführung von Dienstreisen wirtschaftlich zu gestalten, wird die Landesregierung aufgefordert, eine zentrale Einrichtung zwecks Zusammenfassung von Dienstreisen in die gleiche Richtung zu schaffen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 11. April 1946.)

Dienstreisen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946.

25.

(LSchR. — Allg — F 22/7—1946.)

Zu 21,52.

Aus Anlaß der Mißstände in Feldbach wird die Landesregierung ersucht, darauf hinzuwirken, daß für Schulzwecke bestimmte Gebäude ausschließlich für Schulzwecke verwendet werden. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 26. April 1946.)

Feldbach; Gebäude
für Schulzwecke.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946.

26.

(LSchR — Allg — F 25/1—1946.)

Zu 240.

Die Landesregierung wird ersucht, ehestens mit der Bundesregierung Fühlung zu nehmen, daß die Fortbildungsschulräte wieder eingeführt werden. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 26. April 1946.)

Fortbildungsschulräte;
Antrag auf Wieder-
einführung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946.

27.

(8-240 P 38/1—1946.)

Zu 250.

1. Die Landesregierung wird ersucht, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft heranzutreten, geeignete Prüf- und Forschungsstellen für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen einzurichten, die in Verbindung mit der Forschungsanstalt für alpine Landwirtschaft in Admont stehen sollen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 26. April 1946.)

Prüf- und Forschungs-
stellen für landwirt-
schaftliche Geräte
und Maschinen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

(8-564 K 12/1—1946.)

Landwirtschaftliche
Schule in Kornberg
bei Feldbach,
Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, sich mit dem Projekt der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Kornberg bei Feldbach zu befassen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 26. April 1946.)

(8-564 L 8/1—1946.)

Landwirtschaftliche
Fachschulen,
Beaufsichtigung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Form einer Einrichtung zu studieren, der unbeschadet der Oberaufsicht des Landwirtschaftsministeriums (allenfalls in Form eines landwirtschaftlichen Fortbildungsschulrates) die Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Fachschulen obliegt, besonders auch hinsichtlich der pädagogischen Führung und der staatsbürgerlichen Erziehung. Das Ergebnis ist durch die Landesregierung bis zum Schulbeginn des Jahres 1946 dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 17. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

28.

(6-372/I Ko 18/1—1946.)

Zu 252.

Musikschulwesen,
Einsetzung eines
Kuratoriums.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die Landesregierung wolle die Einsetzung eines aus Fachleuten bestehenden Kuratoriums für die Angelegenheiten des Musikschulwesens in Erwägung ziehen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 11. April 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

29.

(4-316 Le 3/1—1946.)

Zu Einzelplan 2.

Lehrlingsheim in Graz,
Antrag auf Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, daß im Zusammenwirken mit der Stadtgemeinde Graz, der Arbeiterkammer, Handelskammer und dem Gewerkschaftsbund möglichst bald ein Lehrlingsheim in Graz errichtet werde.

Landesvoranschlag 1946.

30.

(1-66 Pe 49/78—1946.)

Zu 310.

Landes- und Bundes-
angestellte, Personal-
stand, Überprüfung
zwecks Einsparungen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die Landesregierung wird ersucht, den Personalstand aller Anstalten, Ämter und Betriebe zu überprüfen, um dort, wo es ohne Schädigung der Aufgabenerfüllung möglich ist, Einsparungen vorzunehmen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

31.

(6-372/IV K 2/65—1946.)

Zu 32.

Kunstgewerbeverein,
steirischer,
Subventionierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die Landesregierung wird ersucht, von den für den Ankauf von Kunstwerken und Förderung steirischer Künstler und Kunsthandwerker im Landesvoranschlag vorgesehenen Mitteln einen Betrag von 2000 S dem steirischen Kunstgewerbevereine zu bewilligen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

32.

(6-372/III T 6/1—1946.)

Zu 320.

Die Landesregierung wird ersucht, für das Steirische Landestheater einen fünfgliedrigen Theaterausschuß zu bilden, in dem auch die Gemeinden außer Graz Vertretung finden. Überdies soll eine entsprechende Zusammenarbeit des Steirischen Landestheaters mit den Städtischen Bühnen angestrebt werden. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

Landestheater,
steirisches, Bildung
eines fünfgliedrigen
Theaterausschusses.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946.

33.

(10-24 Ge 41/1—1946.)

Zu 410,40.

Die Landesregierung wird ersucht, mit dem Bund in Verhandlungen zu treten, damit ein Teil der Gelder, die bei Schleichhändlern und Schwarzhändlern beschlagnahmt werden, dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt wird. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 12. April 1946.)

Schleich- und Schwarz-
händler; Verfügung
über beschlagnahmte
Gelder.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946.

34.

(10-20 K 7/1—1946.)

Zu 411.

Es ist ein eigenes der Steiermärkischen Landesregierung unterstelltes Kontrollamt, bestehend aus höchstens 3 bis 4 Fachkräften (1 Verwaltungsjurist, ein Agraringenieur, ein Fachmann der allgemeinen Verwaltung), zu errichten, das alle der Landesregierung unterstellten Ämter, Behörden, Anstalten und Betriebe zu kontrollieren und insbesondere auch die Landwirtschaftsbetriebe zu überprüfen und in allen Fällen die notwendigen Einsparungen anzuregen hätte.

Kontrollamt, Antrag
auf Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Das Kontrollamt hätte jeweils der Landesregierung antragstellend zu berichten. Die näheren Durchführungsbestimmungen hat die Landesregierung zu erlassen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 12. April 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

35.

(8-31 L 28/1—1946.)

Zu 411.

Bei allen landeseigenen oder vom Land betriebenen Anstalten sind in Hinblick die angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe vom Gesamtbetrieb sowohl hinsichtlich des Personal- und Sachaufwandes, als auch hinsichtlich aller Einnahmen und sonstigen Ausgaben gesondert auszuweisen, so daß ein Einblick in die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe gewonnen werden kann. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 12. April 1946.)

Landesanstalten,
Überprüfung
der Rentabilität.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946.

36.

(12-182 Fe 24/5—1946.)

Zu 4111.

Die Landesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, in Feldbach neben dem Betrieb der Landessiechenanstalt auch einen Krankenhausbetrieb einzurichten und über das Ergebnis ihrer Erhebungen zu berichten. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 12. April 1946.)

Feldbach, Landes-
siechenanstalt; Antrag
auf Errichtung eines
Krankenhausbetriebes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

(8-240 F 37/2—1946.)

(10-24 Fo 16/1—1946.)

Landesvoranschlag 1946.

37.

Zu 45,33.

Förderungsbeiträge,
Verwendungsnachweis.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Anläßlich der Gewährung aller im Landesvoranschlag vorgesehener Förderungsbeiträge ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises auszubedingen und die ordnungsmäßige Verwendung der gewährten Mittel zu überprüfen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

(10-24 Fo 17/1—1946.)

(12-165 R 1/59—1946.)

Landesvoranschlag 1946.

38.

Zu 47,34.

Rotes Kreuz; Förde-
rungsbeitrag —
Vertretung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die Landesregierung wird ersucht, den Förderungsbeitrag für die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz erst dann zur Gänze flüssigzustellen, wenn die notwendigen Klarstellungen, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung des Rettungsdienstes, herbeigeführt worden sind.

Die Landesregierung wird weiters ersucht, eine entsprechende Vertretung im Landesverband des Roten Kreuzes zu verlangen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

39.

(9-405 A 8/6—1946.)

Zu 47,36.

Opferfürsorgegesetz;
Zuerkennung von
Renten; Sonderausschuß,
Einsetzung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

1. Die Landesregierung möge bei der Bundesregierung die baldmöglichste Zuerkennung der im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Renten beantragen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

2. Es ist ein Sonderausschuß des Landtages einzusetzen, bestehend aus 7 Mitgliedern, und zwar 4 Mitgliedern von der ÖVP, 3 Mitgliedern von der SPÖ und 1 Mitglied mit beratender Stimme der KPÖ, dem die Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen obliegt. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

40.

(9-407 O 1/9—1946.)

Zu 47,37.

Heimkehrer,
Betreuung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die zur Betreuung der Heimkehrer zuständige Stelle ist auszubauen, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden kann. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

(1-183 Allg 67/1—1946.)

(12-197 II A 33/6—1946.)

Landesvoranschlag 1946.

41.

Zu 562.

Hilfsärztstellen in den
Krankenanstalten und
Heilstätten des Landes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Um weitere Ausbildungsmöglichkeiten für Jungärzte zu schaffen, sind in den Krankenanstalten und Heilstätten des Landes 75 neue Hilfsärztstellen einzurichten. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 17. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946. **42.** (12-182 R 37/1—1946.)

Zu 56.210.

Die Landesregierung wird ersucht, durch eine kommissionelle Besichtigung die personellen und baulichen Schwierigkeiten des Krankenhauses in Rottenmann festzustellen und in geeigneter Weise Abhilfe zu schaffen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 24. April 1946.)

Rottenmann,
Krankenhaus.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946. **43.** (9-131 E 14/7—1946.)

Zu Einzelplan 5.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Wege des Landesjugendamtes eine großzügige Erholungsaktion für Kinder aus steirischen Industrieorten in ländliche Gebiete auf private Pflegeplätze vorzubereiten, die mit Beendigung des Schulunterrichtes bereits beginnen kann.

Kinder-
Erholungsaktion.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946. **44.** (LAD 6 B 1/14—1946.)

Zu Einzelplan 5.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sofort alles zu unternehmen, damit durch die Bundesregierung die endliche Rückgliederung des Ausseerlandes in unser Land Steiermark veranlaßt wird.

Ausseerland,
Rückgliederung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

11. Sitzung am 29. Mai 1946.

(Beschlüsse Nr. 45 bis 71.)

- Landesvoranschlag 1946. **45.** (10-21 V 10/49—1946.)
(II a 485 Ga 3/3—1946.)
Zu 610,60.
Von den veranschlagten Mitteln ist ein Teilbetrag von 250.700 S zur Instandsetzung der Landstraße I. Ordnung Graz—Kirchbach—Mureck zu verwenden. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 26. April 1946.)
Graz—Kirchbach—
Mureck, Landstraße
I. Ordnung,
Subventionierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)
- Landesvoranschlag 1946. **46.** (10-21 V 10/45—1946.)
(II a 485 Bu 1/2—1946.)
Zu 611.
Von den veranschlagten Mitteln ist ein Teilbetrag von 96.000 S zur Instandsetzung der Landstraße II. Ordnung Bruck—Tragöß zu verwenden. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 25. April 1946.)
Bruck—Tragöß,
Landstraße
II. Ordnung,
Subventionierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)
- Landesvoranschlag 1946. **47.** (10-24 A 105/12—1946.)
Zu Einzelplan 6.
Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Britische Militärregierung mit der Bitte heranzutreten, sie wolle beim Alliierten Rat in Wien um die aufrechte Erledigung des Gesetzesbeschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 1. März 1946 über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen beschädigter oder zerstörter Gebäude vorstellig werden.
Finanzierung der
Wiederherstellungskosten
durch Kriegshandlungen
beschädigter oder
zerstörter Gebäude
(Ldtg.-Blge. Nr. 5)
Urgenz beim
Alliierten Rat.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)
Eine weitere Verzögerung dieses Gesetzes würde das Baujahr 1946 zum Teil ungenützt verstreichen lassen, andererseits die Einbringung der Ernte infolge Gebäudemangels gefährden.
- Landesvoranschlag 1946. **48.** (4 — Wirt Da 1/1—1946.)
(IV 500/I B 1/15—1946.)
Zu Einzelplan 6.
Die Landesregierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß alles Notwendige unternommen wird, um die Dachziegelerzeugung im Lande auf das höchstmögliche Maß zu steigern und zwecks Sicherung der Ernte das anfallende Bedachungsmaterial in erster Linie den kriegszerstörten landwirtschaftlichen Gehöften zuzuweisen, wo durch nachbarliche Hilfe sehr viele Dachstühle bereits fertiggestellt sind und nur das Bedachungsmaterial fehlt ; es wäre ansonsten unvermeidlich, daß sehr viel kostbares Erntegut dem Verderb anheim fällt.
Dachziegelerzeugung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

(1-86 Le 7/7—1946.)

(8-241 V 4/6—1946.)

Landesvoranschlag 1946. **49.**

Zu 7121.

Landwirtschaftlich-
chemische Versuchs-
und Untersuchungs-
anstalt in Graz ;
Überprüfung des
Personalstandes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Mit Rücksicht auf die Einschränkung des Aufgabengebietes der landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Graz ist deren Personalstand zu überprüfen und allenfalls zu verringern. Hierüber ist an den Landtag zu berichten. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 2. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

50.

(1-75 — A 15/122—1946.)

Zu 7122.

Tierärzte an der
Tierheilanstalt und
Lehrschmiede ;
Überprüfung des
Nebeneinkommens.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die Landesregierung wird ersucht, zu erheben, wie hoch das Nebeneinkommen der an der Tierheilanstalt und Lehrschmiede bestellten Tierärzte ist und gegebenenfalls eine Neuregelung im Sinne einer Erhöhung der Einnahmen des Landes zu treffen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 2. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

51.

(10-24 La 78/1—1946.)

Zu 72.

Bundesbeiträge,
Inanspruchnahme der
erhöhten Landesmittel.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen erhöhten Landesmittel ist, daß auch die Bundesbeiträge im gleichen Verhältnis erhöht werden. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 2. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

52.

(8-245 P 4/1—1946.)

Zu 740.

Pflanzenschutzstelle,
Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, bei der Abteilung 8 eine Pflanzenschutzstelle zu errichten, der im besonderen die Aufgabe zukommen soll, die Durchführung der gesetzlichen Pflanzenschutzmaßnahmen zu überwachen.

(8-278 T 2/1—1946.)

Tierzuchthemmende
Krankheiten ;
Bekämpfung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, der Bekämpfung schwerer tierzuchthemmender Krankheiten ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, hiezu geeignete Maßnahmen zu treffen und die Bekämpfung auch aus öffentlichen Mitteln zu fördern. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 2. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946.

53.

(8-250 D 1/2—1946.)

Zu 740,42.

Treueprämien für
landwirtschaftliche
Arbeitskräfte.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die arithmetische Staffelung der Treueprämien für langdienende landwirtschaftliche Arbeitskräfte soll durch eine progressive ersetzt werden. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 3. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946. **54.** (8-250 G 1/1—1946.)
Zu Einzelplan 7.

Der Landtag ersucht die Bundesregierung, dem Nationalrat ehestens den Entwurf eines zeitgemäßen Grundsatzgesetzes vorzulegen, durch das Arbeitsrecht und Arbeiterschutz für die Land- und Forstarbeiter tunlichst einheitlich geregelt werden.

Arbeitsrecht und
Arbeiterschutz für die
Land- und Forstarbeiter;
Entwurf eines
Grundsatzgesetzes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946. **55.** (8-240 A 48/1—1946.)
Zu Einzelplan 7.

Der Landtag ersucht die Bundesregierung, beschleunigt einen Gesetzesentwurf dem Nationalrat vorzulegen, der eine durchgreifende Agrar- und Bodenreform beinhaltet, damit unter anderem aus dem nicht zweckmäßig genutzten Großgrundbesitz lebensfähige Bauernwirtschaften geschaffen werden können.

Agrar- und Boden-
reform, Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946. **56.** (10-24 Wi 28/1—1946.)
Zu Einzelplan 7.

Der Steiermärkische Landtag ersucht die Bundesregierung, möglichst bald ein Bundesgesetz zu schaffen, damit unter Zugrundelegung einer gerechten Lastenverteilung und Berücksichtigung der schon getroffenen oder vorbereiteten bundesgesetzlichen Maßnahmen ehestens eine finanzielle Basis geschaffen wird, um den vielen schwerkriegsbeschädigten Gehöften des Kriegsgebietes einen Wiederaufbau zu ermöglichen. Es ist unerträglich, diese Opfer des Krieges einfach ihrem Schicksal zu überlassen.

Wiederaufbau im
Kriegsgebiet,
finanzielle Basis.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946. **57.** (3-331 L 26/1—1946.)
Zu 830.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, einen erstrangigen, unabhängigen Fachmann zu gewinnen, der die Landesbahnen überprüft und einen ausführlichen mündlichen und schriftlichen Bericht darüber erstattet, welche Wege zu gehen wären, um sie dauernd wirtschaftlich zu gestalten. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 9. Mai 1946.)

Landesbahnen, Über-
prüfung durch einen
Fachmann.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946. **58.** (1-71 La 6/1—1946.)
(8-31 L 29/1—1946.)
Zu 86.

Die Landesregierung wird gebeten, für sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe eine Zentralbuchhaltung einzurichten, die an Stelle der Überschubrechnung den Erfolg auf Grund einer Bestandsrechnung zu ermitteln hätte. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 9. Mai 1946.)

Zentralbuchhaltung für
landwirtschaftliche
Betriebe, Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Landesvoranschlag 1946. **59.** (8-31 L 30/1—1946.)

Zu 860.

Landwirtschaftliche
Güter, Bestellung eines
Fachmannes zwecks
Überprüfung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Zur Kontrolle der landwirtschaftlichen Güter ist ein Fachmann zu bestellen, der die Güter überprüft, die notwendigen Feststellungen macht und die erforderlichen Anordnungen trifft, um die wirtschaftliche Verwaltung der Güter sicherzustellen.

Er hat seine Aufgaben in der Abteilung 8 zu versehen, kann aber nach Bedarf für die Abteilungen 10 und 11 herangezogen werden. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 10. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946. **60.** (8-31 G 51/1—1946.)

Zu 86.000.

Grottenhof, Verwendbarkeit der Baulichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die Landesregierung wird gebeten, die Verwendbarkeit der Baulichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes Grottenhof für andere Zwecke, wie Rekonvaleszentenheim, Jugendherberge oder ähnliches im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen 9 und 12 zu prüfen, um dem Land neue Einnahmen zu schaffen. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 9. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946. **61.** (10-21 V 10/46—1946.)

Zu 97.

Landesvoranschlag 1946,
Abschnitt 97,
Textänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die Bezeichnung „Überschuß des Rechnungsjahres 1944“ ist in „Verfügbarer Überschuß des Rechnungsjahres 1944“ abzuändern. (Laut Finanzausschuß-Beschluß vom 10. Mai 1946.)

Landesvoranschlag 1946. **62.** (10-21 V 10/47—1946.)

Zum a. o. Haushaltsplan.

Landesvoranschlag 1946,
a. o. Haushaltsplan,
Ausgabeermächtigungen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)

Die im a. o. Haushaltsplan vorgesehenen Ausgabeermächtigungen verfallen nicht mit Ablauf des Rechnungsjahres, sondern stehen der Landesregierung bis zum Abschluß der Bauherstellungen zur Verfügung.

63. (10-21 V 10/48—1946.)
Gesetz

vom
über den Landesvoranschlag 1946.

Landesvoranschlag 1946,
Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 9 und 10.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für das Rechnungsjahr 1946, das am 1. Jänner 1946 beginnt und am 31. Dezember 1946 endet, wird ein ordentlicher und ein außerordentlicher Landesvoranschlag (Haushaltsplan) mit nachstehenden, in den Anlagen aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt :

Ordentlicher Haushaltsplan

Erfordernis	S 48,686.700—
Bedeckung	S 45,721.100—
	<hr/>
Abgang	S 2,965.600—

Außerordentlicher Haushaltsplan

Erfordernis	S 7,049.700—
Bedeckung	S 1,230.900—
	<hr/>
Abgang	S 5,818.800—

§ 2.

(1) Der Abgang des ordentlichen Haushaltsplanes ist zu bedecken durch die Einstellung der verfügbaren Mittel aus dem Überschuß des Rechnungsjahres 1944 in der Höhe von S 2,965.600—
 der Abgang des außerordentlichen Haushaltsplanes durch die Verwertung des verfügbaren Vermögens der Betriebsmittelrücklage, der allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Rücklage für den Ausbau der landwirtschaftlichen Schulen und der Ausgestaltungsrücklage für die Sanitäts- und Fürsorgeanstalten, im Gesamtbetrage von S 1,701.500—

Die Landesregierung wird ermächtigt, den unbedeckten Restbetrag von 4,117.300 S durch Darlehensaufnahmen zu bedecken.

(2) Die Darlehensaufnahmen haben zu unterbleiben, wenn und insoweit sie infolge von Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen entbehrlich werden, zu den Kosten der Instandsetzung der durch die Kriegereignisse zerstörten Straßen und Brücken Bundesbeiträge gewährt oder aus den Guthaben des Landes weitere Mittel freigegeben werden.

§ 3.

Die Städte mit eigenem Statut und die Bezirke haben eine Landesumlage im Ausmaße von 74,25 v. H. der für das Rechnungsjahr 1944 vorgeschriebenen Gauumlage zu entrichten.

§ 4.

Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 2 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1946 zurückgezahlt werden müssen.

§ 5.

(1) Ausgaben, auch wenn sie im Voranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße notwendig sind.

(2) Unvermeidliche Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, sind nach Tunlichkeit durch Ersparungen bei den veranschlagten Ausgaben oder durch Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag auszugleichen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Jänner 1946 in Wirksamkeit.

64. (10-26 J 11/2—1946.)
Gesetz

vom
über die Festsetzung der Jagdkartengebühren.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für die Ausstellung der Jagdkarten ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt :

für Jagdkarten mit Gültigkeit für einen Verwaltungsbezirk	S 20—
für Jagdkarten mit Gültigkeit für das ganze Land	„ 50—
für Jagdkarten für das beeidete Jagdpersonal	„ 10—
für Jagdgastkarten	„ 20—

Jagdkartengebühren,
Festsetzung ;
Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 11.)

§ 2.

(1) Die vom Magistrat der Stadt Graz und von den Bezirkshauptmannschaften einzuhebenden Gebühren für die Jagdkarten fließen zu 75 v. H. dem Lande Steiermark und zu 25 v. H. den Bezirksfürsorgeverbänden zu, Sie sind an eine von der Landesregierung zu bestimmende Zahlstelle abzuführen.

(2) Welche Teilbeträge aus dem Anteile des Landes Steiermark der Steirischen Landesjägerschaft überlassen werden, bestimmt jeweils der Landesvoranschlag.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1946 in Kraft. Die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Verordnung der Provisorischen Landesregierung für Steiermark vom 23. November 1945, V.- u. ABl. für das Land Steiermark Nr. 75, treten gleichzeitig außer Wirksamkeit.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

65. (10-26 J 12/2—1946.)
Gesetz

vom
über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für jedes Jagdgebiet ist vom Inhaber der Jagd eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Jagdrechtsausübung,
Einhebung einer Abgabe ;
Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 12.)

§ 2.

(1) Zur Entrichtung dieser Abgabe sind verpflichtet :

- a) für verpachtete Gemeindejagden die betreffende Gemeinde auf Rechnung des Gemeindejagdpädchters ;
- b) für die Eigenjagden derjenige, der die Eigenjagd ausübt. Im Nicht-einbringungsfalle haftet derjenige, dem nach dem Landesgesetze, LGBl. Nr. 45 aus 1936 (Jagdgesetz), die Befugnis zur Eigenjagd zusteht ;

c) für die Gemeindejagden, die durch Sachverständige ausgeübt werden, die betreffende Gemeinde.

(2) Die Abgabepflicht richtet sich nach dem Stande vom 1. April desjenigen Jahres, für das die Bemessung erfolgt. Der Abgabepflichtige hat die für die ganze Dauer des Jagdjahres entfallende Abgabe zu entrichten.

§ 3.

(1) Die jährliche Abgabe beträgt :

a) bei verpachteten Gemeindejagden 25 v. H. des jährlichen Pachtschillings, in welchem auch alle Ergänzungen in Form von Spenden und dergleichen einzu beziehen sind ;

b) bei Eigenjagden und durch Sachverständige ausgeübte Gemeindejagden bei einer Grundfläche bis zu 200 ha 30 S. Sie steigt bei einer Grundfläche von 201 bis 1000 ha für je weitere angefangene 100 ha um 15 S, bei einer Grundfläche von 1001 bis 10.000 ha für je weitere angefangene 100 ha um 20 S und bei einer Grundfläche von über 10.000 ha für je weitere angefangene 1000 ha um 300 S.

(2) Wenn sich innerhalb der für die Abgabenbemessung maßgebenden Grundfläche unjagdliche Gebiete befinden, kann die Steiermärkische Landesregierung die Abgabe über Antrag der Landeslandwirtschaftskammer entsprechend ermäßigen. Ansuchen um eine solche Ermäßigung sind von den Abgabepflichtigen bei der Landeslandwirtschaftskammer einzubringen.

§ 4.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch eine von der Landesregierung hiezu bestimmte Dienststelle. Die Bezirkshauptmannschaften haben jährlich bis zum 30. April dieser Dienststelle Verzeichnisse über sämtliche Jagden nach dem Stande vom 1. April desselben Jahres vorzulegen. Die dazu nötigen Grundlagen sind zeitgerecht von den Abgabepflichtigen einzufordern.

§ 5.

(1) Von der Bemessung der Abgabe wird der Abgabepflichtige mittels Bescheides verständigt. Die vorgeschriebene Abgabe ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die in diesem Bescheid bezeichnete Zahlstelle des Landes zu entrichten.

(2) Die Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes an Gemeindejagden ist vom Jagdpächter bis 1. Mai eines jeden Jahres an das betreffende Gemeindeamt zu erstatten.

§ 6.

(1) Wer sich durch die Bemessung der Abgabe für beschwert erachtet, kann dagegen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, die Berufung an die Steiermärkische Landesregierung einbringen.

(2) Die Einbringung einer Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Unrichtige Angaben der Abgabepflichtigen hinsichtlich des Flächenausmaßes der Jagden und hinsichtlich der Höhe des Gemeindejagd pachtschillings sowie insbesondere über dessen Ergänzungen in Form von Spenden oder ähnlichem (§ 3. Punkt a) sind, wenn nicht ein entschuldbarer Irrtum oder sonstige Strafausschließungsgründe geltend gemacht werden können, von den politischen Behörden erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 1300 S, im Nicht-

einbringungsfalle mit einer Ersatzarreststrafe bis zu zwei Wochen, zu ahnden. Außerdem ist der Betrag, um welchen die Abgabe durch die straffällige Handlung gekürzt wurde, nachzubezahlen. Der nachzuzahlende Betrag kann bis auf das Dreifache erhöht werden. Straffällig macht sich ferner jeder Abgabepflichtige, der der politischen Behörde erster Instanz die erforderlichen Bemessungsgrundlagen gemäß § 4 überhaupt nicht oder nicht termingemäß liefert. Er kann von dieser Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 150 S, im Nichteinbringungsfalle mit einer Ersatzarreststrafe bis zu einer Woche belegt werden.

§ 8.

(1) Zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 7 ist jene politische Behörde erster Instanz zuständig, zu deren Sprengel das ganze Jagdgebiet oder der größere Teil desselben gehört.

(2) Gegen die Straferkenntnisse kann die Berufung ergriffen werden. Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche die Berufung ergriffen wurde, ist bis zur endgültigen Entscheidung zu verschieben.

(3) Die von den Parteien zu zahlenden Strafbeträge sind von den politischen Behörden erster Instanz einzubringen und unter vorheriger Verständigung der Landeshauptmannschaft an die Zahlstelle des Landes Steiermark abzuführen.

§ 9.

Bei Durchführung des Strafverfahrens nach diesem Gesetze finden die Bestimmungen des VStG. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 275) Anwendung.

§ 10.

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 22. Dezember 1922, LGBl. Nr. 43 aus 1923, womit die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrecht zugunsten des Steiermärkischen Landesarmenfonds neu geregelt wurde, aufgehoben.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1946 in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

66.

(10-26 Ve 9/2—1946.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Zur Vergnügungssteuer, die von den Gemeinden nach den zurzeit geltenden Vergnügungssteuerordnungen eingehoben wird, ist zugunsten des Landes Steiermark ein Zuschlag von 100 v. H. zu entrichten. Dieser Zuschlag beträgt bei Veranstaltungen zur Vorführung von Bildstreifen, unabhängig von den jeweils nach den Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden geltenden Steuersätzen, 20 v. H. des vorgesehenen Eintrittspreises.

Vergnügungssteuer,
Einhebung eines
Landeszuschlages;
Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 13.)

§ 2.

Der Landeszuschlag wird von den Gemeinden zugleich mit der Vergnügungssteuer eingehoben. Auf ihn finden die für die Vergnügungssteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Der Ertrag des Zuschlages ist von den Gemeinden vierteljährlich an die durch die Steiermärkische Landesregierung durch Verordnung festzusetzende Zahlstelle des Landes zu überweisen.

§ 3.

Den Gemeinden gebührt für die Einhebung des Zuschlages eine Vergütung von 4 v. H. des Zuschlagsertrages. Diese Vergütung ist bei der Abfuhr des Zuschlagsertrages zurückzubehalten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung nächstfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit. Seine Durchführung obliegt der Steiermärkischen Landesregierung.

67.

(10-26 Ve 10/2—1946.)

Gesetz

vom

betreffend die Wiedereinführung des Landesverwaltungsabgabengesetzes vom 22. Dezember 1925, LGBl Nr. 98.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1925, LGBl. Nr. 98, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz) tritt mit Ausnahme des § 1, Abs. (3), wieder in Wirksamkeit.

Landesverwaltungs-
abgabengesetz,
Wiedereinführung ;
Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 14.)

§ 2.

§ 1, Abs. (3), des Landesverwaltungsabgabengesetzes hat in Hinkunft zu lauten :

„Bei der Ausstellung der Jagdkarten ist außer der Verwaltungsabgabe die durch Landesgesetz geregelte Jagdkartengebühr zu entrichten.“

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

68.

(10-26 Te 7/2—1946.)

Gesetz

vom

über die Einhebung einer Treibstoffabgabe.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Verbrauch von Benzin und Dieselöl unterliegt einer Abgabe zugunsten des Landes Steiermark.

Treibstoffabgabe,
Einhebung ;
Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 15.)

§ 2.

Die Abgabe beträgt
für den Liter Benzin 22 Groschen
für den Liter Dieselöl 15 Groschen
und ist dem Verkaufspreise zuzuschlagen.

§ 3.

(1) Die Abgabe ist von der Verteilungsstelle der österreichischen Mineralölunternehmungen in der Steiermark in Graz einzuheben und von ihr den Abnehmern von Benzin und Dieselöl in Rechnung zu stellen. Die Abgabe ist 30 Tage nach erhaltener Vorschreibung fällig. Sie ist durch die Verteilungsstelle an eine von der Steiermärkischen Landesregierung bezeichnete Zahlstelle zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt durch die damit von der Steiermärkischen Landesregierung betraute Dienststelle. Dieser sind die Unterlagen über die in jedem Kalendermonat ausgegebenen Mengen an Benzin und Dieselöl von der mit der Bewirtschaftung dieser Treibstoffe befaßten Dienststelle der Landeshauptmannschaft für Steiermark zu liefern.

(2) Die in der Verteilungsstelle vereinigten Firmen haften dem Lande Steiermark zur ungeteilten Hand für die vollständige und termingerechte Bezahlung der Abgabe.

(3) Den von der Steiermärkischen Landesregierung bevollmächtigten Überwachungsorganen haben sowohl die Verkäufer von Benzin und Dieselöl, als auch die Verteilungsstelle der österreichischen Mineralölunternehmungen Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, welche zur Überprüfung der Einhaltung der Abgabepflicht benötigt werden.

§ 4.

Im Falle der Auflösung der Verteilungsstelle der österreichischen Mineralölunternehmungen in der Steiermark haben die an ihre Stelle tretenden Verteilerfirmen die Abgabe an die von der Steiermärkischen Landesregierung bezeichnete Zahlstelle 30 Tage nach erhaltener Vorschreibung zu entrichten.

§ 5.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, im Verordnungswege eine andere Art der Einhebung der Abgabe festzusetzen, wenn sich dies infolge von Änderungen im Verteilungsvorgange als notwendig erweist.

§ 6.

Die Steiermärkische Landesregierung hat im Verordnungswege dieses Gesetz außer Wirksamkeit zu setzen, wenn und insoweit durch Bundesgesetzgebung die Einhebung einer entsprechenden Abgabe für Bundeszwecke angeordnet wird und die Bundesregierung dies verlangt.

§ 7.

Wer die Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach den Bestimmungen des VStG. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 275) mit einer Geldstrafe bis zu 1300 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit einer Ersatzarreststrafe bis 2 Wochen bestraft.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Wirksamkeit.

Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

69.

(3-338 Ra 1/2—1946.)

Gesetz

vom

über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Lande Steiermark.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Flächennutzungs- und
Bebauungspläne im Lande
Steiermark ;
Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 6.)

Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne (Raumplanung) für ein Gemeindegebiet, wie auch deren Änderungen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landeshauptmannschaft als Landesplanungsbehörde.

§ 2.

Die Aufschließung von Grund für Bauzwecke und dessen Bebauung, wie auch jede bauliche Änderung haben ausschließlich nach der Raumplanung zu erfolgen, die für ein Gemeindegebiet besteht und von der Landeshauptmannschaft oder von der ehemaligen Reichsstatthalterei als Landesplanungsbehörde genehmigt wurde bzw. genehmigt wird.

§ 3.

Widmungs- und Baubescheide, die einer genehmigten Raumplanung widersprechen, können, soweit deren Aufrechterhaltung mit der Raumplanung unvereinbar wäre, als nichtig erklärt werden.

§ 4.

Besteht für ein Gemeindegebiet oder Teile eines solchen noch keine im Sinne des § 1 genehmigte Raumplanung, so haben die mit widmungsrechtlichen und baupolizeilichen Regelungen und Entscheidungen befaßten Dienststellen das Einvernehmen mit der Landeshauptmannschaft als Landesplanungsbehörde immer dann herzustellen, wenn sich bezüglich der Raumplanung nicht schon aus der Lage des Falles die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der beabsichtigten Grundaufschließung oder Bauführung unzweifelhaft ergibt. Die Landesregierung wird ermächtigt, Richtlinien zu erlassen, die diesen Dienststellen die Beurteilung von Bauvorhaben vor einer Genehmigung der Raumplanung erleichtern sollen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark in Kraft.

70.

(3-338 Ba 3/2—1946.)

Gesetz

vom

über eine Änderung der Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz und der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Bauordnung für
Steiermark und für die
Landeshauptstadt Graz,
Änderung ;
Gesetzesentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 7.)

Der § 170 der Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz vom 9. Februar 1857, LGBl. Nr. 5, II. Abteilung, und der § 91 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LGBl. Nr. 20, haben zu lauten :

Baustrafen.

(1) Wegen Übertretungen der Vorschriften dieser Bauordnung und der auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen können, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, Geldstrafen bis zu 30.000 S oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten verhängt werden. Die beiden Strafen können, wenn die Umstände des Falles und insbesondere eine Wiederholung der Übertretung es erfordern, auch nebeneinander verhängt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten.

(2) Die Strafe trifft ebenso den Bauherrn wie den Bauführer. Beide haften für die ihnen aus dem gleichen Anlaß auferlegten Geldstrafen zur ungeteilten Hand.

(3) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den Bauvorschriften zu beheben und den vorschriftswidrigen Bau, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wurde, zu beseitigen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark in Kraft.

71. (7-45 E 1/1—1946.)

Gesetz

vom

über die Aberkennung von Ehrenbürgerrechten.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Landesregierung von ihr verliehene Ehrenbürgerrechte wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen.

Ehrenbürgerrechte,
Aberkennung;
Gesetzesentwurf.
(Ltdg.-Blge. Nr. 16.)

§ 2.

Sämtliche in der NS.-Ära verliehenen Ehrenbürgerrechte sind aberkannt. Desgleichen sind als aberkannt anzusehen alle auch vorher verliehenen Ehrenbürgerrechte, sofern die betreffenden Personen unter die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 13 (Verbotsgesetz), fallen.

§ 3.

Die künftige Verleihung von Ehrenbürgerrechten an Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 13 (Verbotsgesetz), genannt sind, ist untersagt.

§ 4.

Unter § 2, Absatz 1, fallen nicht jene Ehrenbürgerrechte, die in der NS.-Ära an Persönlichkeiten ausschließlich wegen ihrer Verdienste auf kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet verliehen wurden, sofern sie nicht dem im § 2, Absatz 2, genannten Personenkreis angehören.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

12. (Fest-) Sitzung am 29. Juli 1946.

(Beschluß Nr. 72.)

72.

Dankadresse.

(LAD 9 L 3/11—1946.)

Der Steiermärkische Landtag hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 29. Juli 1946 die Erklärungen des Obersten Offiziers für Zivilangelegenheiten, Britisches Element, in Steiermark, Herrn Oberst B l o c k, zur Kenntnis genommen, womit im Sinne des neuen Kontrollabkommens des Alliierten Rates in Österreich dem Landtag und der Landesregierung ein Großteil der in der österreichischen Verfassung vorgesehenen Autonomie und Freiheiten zurückgegeben werden.

Kontrollabkommen
Dankadresse.

Die hier versammelten Abgeordneten des Bundeslandes Steiermark, Nationalräte, Bundesräte und Landtagsabgeordneten aller drei demokratischen Parteien, bringen hiermit dem Alliierten Rat ihren Dank zum Ausdruck und bitten den Obersten Offizier, diesen Dank auch der Britischen Regierung und dem Britischen Volke sowie allen im Lande befindlichen Offizieren und Soldaten zu übermitteln.

Anlässlich der ersten Wiederkehr des Jahrestages der englischen Besatzung in Steiermark dankt der Landtag der Britischen Besatzungsmacht und allen ihren Dienststellen für die während des Jahres durchgeführten, für den Wiederaufbau des Landes entscheidenden Hilfsmaßnahmen. Er gibt seiner Bitte Ausdruck, der Oberste Offizier für Zivilangelegenheiten, Britisches Element, in Steiermark und seine Mitarbeiter mögen auch in Zukunft dem Lande Steiermark bei Überwindung der noch bevorstehenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit zur Seite stehen.

In der 13. Sitzung am 15. Oktober 1946 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

14. Sitzung am 17. Oktober 1946.

(Beschlüsse Nr. 73 bis 87.)

73.

Die Antwort und der Bericht des Landeshauptmannes auf die dringliche Anfrage des Abg. Wurm und der Abg. Maria Matzner und Genossen wird vom Landtag als befriedigend zustimmend zur Kenntnis genommen.

Versorgungsausschüsse,
Ernährungs-, Beheizungs-
und Bekleidungsfragen
(zur dringl. Anfrage Nr. 9.)

74.

(7—45 V 2/4—1946.)

Gesetz

vom

über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich zur Erfüllung von Aufgaben des selbständigen wie des übertragenen Wirkungskreises mit Zustimmung der Landesregierung zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung (Verwaltungsgemeinschaft) vereinigen.

Gemeinden, Verwaltungs-
gemeinschaften, zwangs-
weise Vereinigung.
(Ldtg.-Blge Nr. 17.)

§ 2.

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden erforderlich.

Diese Beschlüsse haben zu enthalten :

- a) Die genaue Bezeichnung der Geschäfte, die gemeinschaftlich geführt werden sollen ;
- b) den Beitrag der einzelnen Gemeinde zu den Kosten der gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§ 3.

Auf dem der einzelnen Gemeinde verbliebenen Tätigkeitsgebiet bleibt sie weiterhin selbständig.

§ 4.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft sind durch eine Satzung zu regeln, die zu enthalten hat :

- a) die beteiligten Gemeinden,
- b) die Aufgaben.

- c) Name, Sitz und Führung der Verwaltungsgemeinschaft,
- d) die Beitragsleistung der beteiligten Gemeinden,
- e) das Verfahren bei der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 5.

Die Landesregierung ist berechtigt, Gemeinden desselben politischen Bezirkes zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung auch z w a n g s w e i s e zu vereinigen, falls diese die Mittel zur Erfüllung der ihnen erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen.

§ 6.

Weiters ist die Landesregierung berechtigt, Gemeinden, denen die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fehlen, mit angrenzenden Gemeinden z w a n g s w e i s e zu vereinigen.

Eine solche Vereinigung kann aber auch zur Vergrößerung des Gemeindegebietes zum Zwecke der Förderung der industriellen Entwicklung oder des Wohnungsbaues oder der Verbesserung der hygienischen Verhältnisse von der Landesregierung verfügt werden.

§ 7.

Die Landesregierung ist auch befugt, Teile einer Gemeinde in eine andere Gemeinde einzugliedern oder mit Teilen von Gemeinden eine neue Gemeinde zu bilden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

75.

(7—45 Ga 5/5—1946.)

Gesetz

vom

betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 27, 29, Abs. 3, und 47, Abs. 2, Punkt 6, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 27 erhält folgende Fassung:

Graz, Landeshauptstadt
Gemeindeordnung
(Ldtg.-Blge Nr. 19.)

„§ 27. (1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Gemeinderäte (§ 30) erhalten für die Dauer ihrer Amtsführung die vom Gemeinderate zu bestimmenden Amtsgebühren. Diese Bestimmung findet auch auf den vom Gemeinderate bestellten Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz sowie auf dessen Stellvertreter Anwendung.

(2) Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt auf die Dauer ihres Amtes als Ersatz der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten ver-

bundenen Auslagen eine jährliche Pauschal-Auslagenentschädigung, deren Höhe ebenfalls der Gemeinderat bestimmt.

(3) Die Gebühren der Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an kommissionellen Amtshandlungen und für Dienstreisen regelt die jeweilige, vom Gemeinderat genehmigte Gebührenvorschrift (Diätennormale).

(4) Der Gemeinderat kann den im Absatz 1 bezeichneten Ämterführern und ihren Hinterbliebenen Ruhebezüge, bzw. Versorgungsgenüsse in der Höhe und nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Vorschrift zuerkennen.

(5) Kein Gemeinderatsmitglied darf auf die ihm gemäß Absatz 1 bis einschließlich Absatz 3 zukommende Amtsgebühr bzw. Auslagenentschädigung verzichten. Diese Bestimmung gilt auch für den einem Ämterführer bzw. seinen Hinterbliebenen zukommenden Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß."

Artikel II.

§ 29, Abs. 3, erhält folgende Fassung:

„(3) Vorstehende Bestimmung findet auch auf die Fortsetzung der Amtswirksamkeit des vom Gemeinderate bestellten Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz und seines Stellvertreters sinn- gemäße Anwendung.“

Artikel III.

§ 47, Abs. 2, Punkt 6, erhält folgende Fassung:

„6. Die Entlassung der Gemeindeangestellten aus dem Dienste ;“

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

76.

(3—338 Ba 8/2—1946.)

Gesetz

vom

womit die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, die Bauordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz und die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz zum Zwecke ihrer Anpassung an die gegebenen Zeitverhältnisse abzuändern und zu ergänzen.

• Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz und die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz insoweit abzuändern und zu ergänzen, als dies zur zweckentsprechenden Ausgestaltung des Bauverfahrens und zur Herbeiführung eines zeitgemäßen Bauens im allgemeinen und im besonderen zur Erleichterung des Wiederaufbaues in den durch den Krieg zerstörten Gebieten als notwendig und dringlich erkannt wird. Bei Änderungen der Bauordnung der Landeshauptstadt Graz ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde herzustellen.

Bauordnung
(Ldtg.-Blge Nr. 21.)

77.

(3—327 Ste 24/6—1946.)

Landeseisenbahnen,
Steiermärkische;
Wettbewerb durch Kraft-
fahrlinienbetriebe des
Bundes
(Ldtg.-Einl.-Zl. 36.)

Der Steiermärkische Landtag hat mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß die wirtschaftliche Lage der Steiermärkischen Landeseisenbahnen durch den zunehmenden Wettbewerb der Kraftfahrlinien, die der Bund (Postverwaltung) neben den Bahnlinien unterhält, Belastungen ausgesetzt wird, die nicht mehr tragbar erscheinen, da sie die Ursache eines katastrophalen Niederganges der Bahnerträge sind und die Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen in Frage stellen. Eine Stilllegung des Bahnbetriebes, dem schon wegen der zu befördernden Massentransportgüter, die Zwecken der Ernährung, der Industrie und des Wiederaufbaues dienen, größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt, muß jedoch unter allen Umständen verhindert werden. Die Bundesregierung wird daher dringend ersucht, alle jene Kraftfahrlinien, die im engeren Verkehrsgebiet der Steiermärkischen Landeseisenbahnen verlaufen, einschließlich des Zubringerverkehres, den Steiermärkischen Landeseisenbahnen zu überlassen, die auf ihren Kraftfahrlinien selbstverständlich auch die Postbeförderung durchführen würden.

78.

(6 Norm E 54/3—1946.)

Bundes-Erziehungsgesetz
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 6.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, ehestens ein Bundes-Erziehungsgesetz zu schaffen und hiebei die im Bericht der Steiermärkischen Landesregierung angeführten Grundsätze zu berücksichtigen.

79.

(6 Norm Sch 37/3—1946.)

Schulpflicht, Verlängerung
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 7.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Unterricht zu erwirken, daß dem Nationalrat ehestens ein Gesetz, betreffend Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr als Notmaßnahme vorgelegt wird, oder daß bei gegebener gesetzlicher Grundlage von der Landesregierung dem Landtag eine solche Vorlage zugeht.

80.

(8—240 P 22/5—1946.)

Panzergräben, Einebnung
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 16.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kaplan, Thaller, Ponsold und Praßl, betreffend Einebnung der Panzergräben und Verteidigungsanlagen im steirischen Kriegsgebiet, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß von Seiten der Landesregierung alles unternommen wird, um wertvolles Ackerland zurückzugewinnen. Vor allem möge an die Bundesregierung mit der Bitte herangetreten werden, alles zu tun, um die Arbeiten zu unterstützen.

81.

(5 — Vst So 1/4—1946.)

Sozialinstitute, Bildung
von Leitungsausschüssen
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 17.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bauer, Witrisal, Laufenstein, Smolana, Preggter und Pfeiler, betreffend die Bildung von Leitungsausschüssen bei den Sozialinstituten in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

82.

(9—131-I-Po 2/5—1946.)

1. Die Bundesregierung wird ersucht, umgehend die Wiedererrichtung des Polizeijugendheimes in Graz durchzuführen.

Polizei-Jugendheim,
Wiedererrichtung
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 25.)

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit den dafür maßgeblichen Stellen (Stadtgemeinde Graz) unverzüglich wegen der dazu erforderlichen Räumlichkeiten die Verhandlungen aufzunehmen.

Herr Landesrat Oberzaucher wird ersucht, beim Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres die Lösung der Kompetenzfrage zu veranlassen.

83.

(9—407 Ru 1/41—1946.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mrazek, Smolana, Wabnegg, Duß, Witrisal, Pregetter, betreffend Heimbringung der Kriegsgefangenen, wird zur Kenntnis genommen.

Kriegsgefangene, Heim-
bringung
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 27.)

84.

(8—564 Sch 9/8—1946.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schupfer, Amon, Hofmann, Giegerl, Operschall, Esterl und Genossen, betreffend Wiedererrichtung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fortbildungsschulen,
landwirtschaftliche,
Wiedererrichtung
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 28.)

Der Landtag spricht jedoch die sichere Erwartung aus, daß der Ausbau des landwirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens in Steiermark in dem Maße vorwärts getrieben wird, das den persönlichen und sachlichen Möglichkeiten entspricht.

85.

(F. A. 234/III—B 2/1—587—1946.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Giegerl, Schupfer, Lackner, Amon, Operschall und Genossen, betreffend Verbot der Verwendung der Beerenriffel beim Sammeln von Beeren, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beerenriffel, Preiselbeeren
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 30.)

86.

(8 — 560/I L 3/3—1946.)

Nach § 15, Absatz 2 c, des Gesetzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16, werden in den bäuerlichen Fortbildungsschulrat einstimmig gewählt:

Wahl in den bäuerlichen
Fortbildungsschulrat

Österreichische Volkspartei:

als Mitglieder:

Abg. Wolf Sophie,
Abg. Kofler Hugo,
Abg. Wallner Josef;

als Ersatzmitglieder: Abg. Vollmann Hans

Abg. Ponsold Balthasar,
Abg. Egger Josef.

Sozialistische Partei Österreichs :

als Mitglieder : Abg. Opershall Karl,
 Abg. Schupfer Bernhard,
 Abg. Hofmann Friedrich,

als Ersatzmitglieder : Abg. Lackner Hermann,
 Abg. Giegert Johann,
 Abg. Esterl Siegfried.

87.

(9—405 A 8/32—1946.)

Wahl in den Sonderaus-
 schuß zur Überwachung
 der Unterstützungen der
 unter das Opferfürsorge-
 gesetz fallenden Personen

Auf Grund des Landtagsbeschlusses Nr. 39 werden in den Sonderauschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen einstimmig gewählt :

Österreichische Volkspartei :

als Mitglieder : Abg. Resch Georg,
 Abg. Mrazek Hugo,
 Abg. Vollmann Hans,
 Abg. Laufenstein Hans ;

als Ersatzmitglieder : Abg. Praßl Leopold,
 Abg. Bauer Anton,
 Abg. Kaplan Martin,
 Abg. Wabnegg Hans.

Sozialistische Partei Österreichs :

als Mitglieder : Abg. Lackner Hermann,
 Abg. Hofmann Friedrich,
 Abg. Matzner Maria,

als Ersatzmitglieder : Abg. Plaimauer Stefan,
 Abg. Lendt Hella,
 Abg. Esterl Siegfried,

Kommunistische Partei Österreichs :

als Mitglied mit beratender Stimme :
 Abg. Fischer Otto.

In der 15. Sitzung am 3. Jänner 1947 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

16. Sitzung am 3. Jänner 1947.

(Beschlüsse Nr. 88 bis 90.)

88.

(10—29 K 18/2—1947.)

Als Kuratoren der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden gewählt:.

Wahl in das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

als Mitglieder die Herren

Wallner Josef, Landtagspräsident, Kirchbach, Ebner Oswald, Krieglach, König Franz, Wies, Rosenwirth Alois, Landtagsabgeordneter, Graz, Eibegger Max, Nationalrat, Knittelfeld, Stockbauer Franz, Zweiter Landtagspräsident, Graz;

als deren Ersatzmänner in der oben genannten Reihenfolge die Herren

Gingl Karl, Bürgermeister, Fehring, Egger Josef, Landtagsabgeordneter, Irdning, Stiboller Franz, Bürgermeister, Edelschrott, Gföller Karl, Nationalrat, Schladming, Operschall Karl, Landtagsabgeordneter, Eisenerz, Hladnik Johann, Sekretär, Graz.

89.

(10—21 V 13/38—1947.)

Gesetz

vom

über die Führung des Landeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1947 (Budgetprovisorium).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1947 die entfallenden Einnahmen des Landes nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und Ausgaben zu Lasten des Landes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 auf Rechnung der gesetzlich für das Rechnungsjahr 1947 festzusetzenden Kredite zu bestreiten.

Landeshaushalt,
Budgetprovisorium.
(Ldtg. Blge. Nr. 24.)

§ 2.

(1) Als Höchstgrenze der Ausgaben hat ein Sechstel der im Landesvoranschlag für das Rechnungsjahr 1946 vorgesehenen Ansätze der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes zu gelten.

(2) Über diese Höchstgrenze hinaus dürfen Ausgaben nur geleistet werden,
a) wenn sie zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen notwendig sind,

b) soweit sie sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Bundes über die Entlohnung der Beamten, Angestellten und Arbeiter ergeben,

c) sofern sie zur ordnungsmäßigen Fortführung der Landesverwaltung, seiner öffentlichen Einrichtungen, Anstalten und Betriebe oder zur Beseitigung von Notständen unabweislich sind.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1947 in Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

90.

(8-560/I L 3/5-1947.)

Wahl in den bäuerlichen
Fortbildungsschulrat.

An Stelle des Abg. Bernhard Schupfer wird Landesrat Abg. Norbert Horvatek als Mitglied in den bäuerlichen Fortbildungsschulrat gewählt.

Berichtigung zu
Beschuß Nr. 75.

Zu Beschuß Nr. 75, Gesetz, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 27, 29, Absatz 3, und 47, Absatz 2, Punkt 6, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, Beilage Nr. 19, wurde laut Beschuß der Landesregierung vom 24. Oktober 1946 die Richtigstellung des Textes dahingehend vorgenommen, daß im § 27 (1) in der zweiten Zeile an Stelle des Wortes „Gemeinderäte“ das Wort „Stadträte“ zu setzen ist.

In der 17. Sitzung am 21. Februar 1947 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

18. Sitzung am 21. Februar 1947.

(Beschlüsse Nr. 91 bis 100.)

91.

In den Finanzausschuß werden als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Hugo M r a z e k und Martin K a p l a n an Stelle der Abgeordneten Josef M ö s t l und Johann J a n d l gewählt.

Wahl in der Finanz-
ausschuß.

92.

(7—45 Ge 13/3—1947.)

Gesetz

vom

über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Gemeindeordnung,
Änderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 23.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Zweite Hauptstück der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5/1864, in der derzeit geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut :

Zweites Hauptstück.

Von den Gemeindemitgliedern.

Einteilung.

§ 6.

(1) In jeder Gemeinde unterscheidet man :

1. Gemeindemitglieder
2. Auswärtige (Fremde).

(2) Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Bundesbürger, die im Gemeindegebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben ; alle übrigen Personen heißen Auswärtige (Fremde).

§ 7.

(1) Jede weitere Unterscheidung der Personen in einer Gemeinde ist mit alleiniger Ausnahme der im § 9 genannten Ehrenbürger unstatthaft. Dies gilt insbesondere auch von der Verleihung des Bürgerrechtes, die in Hinkunft nicht mehr erfolgt.

(2) Der Bürgerschaft gewidmete Vermögenswerte verlieren ihre Zweckbestimmung und sind wie sonstiges Gemeindevermögen zu verwalten.

Rechte und Pflichten.

§ 8.

Beide, Gemeindemitglieder und Auswärtige, haben die von der Gemeinde in ihrem Wirkungskreis getroffenen Anordnungen zu befolgen und nehmen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften an den Rechten und Vorteilen, sowie an den Pflichten und Lasten in der Gemeinde gleichen Anteil.

Ehrenbürger.

§ 9.

(1) Personen, welche sich um den Bund, das Land oder eine Ortsgemeinde besonders verdient gemacht haben, können von der Gemeinde zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger begründet keine Sonderrechte oder Sonderpflichten. Die Ernennung kann mit Genehmigung der Landesregierung widerrufen werden, wenn sich die betreffende Person dieser Ehre unwürdig erweist.

Einwohnerverzeichnis.

§ 10.

Die Gemeinde hat unbeschadet der ihr nach den polizeilichen Meldevorschriften obliegenden Verpflichtungen über alle Gemeindemitglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht. Die Gemeindematrikel ist mit den staatlichen Matrikeln fortlaufend in Einklang zu halten.

Aufenthaltsrecht in der Gemeinde.

§ 11.

Der Zuzug in jede Gemeinde des Landes sowie der ungestörte Aufenthalt in ihr ist den österreichischen Bundesbürgern verfassungsgesetzlich gewährleistet; die Gemeinde ist auch nicht berechtigt, Auswärtigen den Aufenthalt zu versagen. Beschränkungen oder Erschwerungen des Verkehrs von Personen innerhalb des Bundesgebietes können nur von Bundes wegen verfügt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

93.

(10—21 V 13/46—1947.)

Gesetz

vom

Landeshaushalt,
Budgetprovisorium
(Ldtg. Blge. Nr. 27.)

über die Führung des Landeshaushaltes in der Zeit vom 1. bis 31. März 1947
(Budgetprovisorium).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Steiermärkische Landesregierung ist auch in der Zeit vom 1. bis 31. März 1947 ermächtigt, unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 3. Jänner 1947,

LGBL. Nr. 4, die entfallenden Einnahmen des Landes nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die Ausgaben zu Lasten des Landes nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Gesetzes auf Rechnung der gesetzlich für das Rechnungsjahr 1947 festzusetzenden Kredite zu bestreiten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1947 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

94.

(7—49 Ga 7/3—1947.)

Gesetz

vom

betreffend die Übernahme der Ausfallhaftung der Stadtgemeinde Graz für ein Darlehen der Steiermärkischen Sparkasse in Graz an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft „Neue Heimat“ in Graz.

„Neue Heimat“,
Ausfallhaftung der
Stadtgemeinde Graz.
(Ldtg. Blge. Nr. 26.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung vom 31. Mai 1946 beschlossene Übernahme der Ausfallhaftung der Stadtgemeinde Graz für die schuldcheinmäßige Verzinsung und Tilgung eines Darlehens von 500.000 Schilling, das die Steiermärkische Sparkasse Graz der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft „Neue Heimat“ für die Fertigstellung von 201 Wohnungen in Graz gewähren soll, wird im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

95.

(3—345 W 60/2—1947.)

Gesetz

vom

womit der § 10, Abs. 2 und 4, des Gesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBL. Nr. 8/1932, betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen abgeändert wird.

Wasserleitungen.
(Ldtg. Blge. Nr. 29.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Der § 10, Absatz 2 und 4, des Gesetzes vom 22. Dezember 1932, LGBL. Nr. 8/1932, betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt :

(2) Die Verpflichtungen zu Duldungen oder zu Handlungen, die wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit sich durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, werden dadurch vollstreckt, daß die Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Haft bis zu zwei Wochen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Geldstrafen oder Haft können wiederholt verhängt werden. Die angewendeten Zwangsmittel dürfen jedoch zusammen den Betrag von 2000 S und an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen werden mit Geld bis zu 200 S, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 2000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis zu vier Wochen bestraft.

96.

Matzner Fritz,
Landesrat, Landtags-
abgeordneter; straf-
gerichtliche Verfolgung
(Ldtg. Einl.-Zl. 56.)

Das Begehren, Einl.-Zahl 56, des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landesrates, Landtagsabgeordneten Fritz Matzner wird abgelehnt.

97.

Hollersbacher Josef,
Landesrat, Landtags-
abgeordneter; straf-
gerichtliche Verfolgung
(Ldtg. Einl.-Zl. 57.)

Das Begehren, Einl.-Zahl 57, des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landesrates, Landtagsabgeordneten Josef Hollersbacher wird abgelehnt.

98.

(2—207 Wa 1/1—1947.)

Währungssicherung,
Schutz der kleinen
Sparer.
(Ldtg. Einl.-Zl. 55.)

Um im Zuge allfälliger Maßnahmen zur Währungssicherung gerade jene Kreise zu schützen, die durch persönlichen Fleiß kleine Sparguthaben erworben haben und diesen die Sorge um die Erhaltung ihrer kleinen Ersparnisse für die Zukunft abzunehmen, sind bei den zuständigen Stellen alle erforderlichen Schritte zu unternehmen.

99.

(1—82 Ste 24/4—1947.)

Steiner-Wischenbart
Josef.
(Ldtg. Einl.-Zl. 59.)

Dem Schriftsteller und Redakteur a. D. Josef Steiner-Wischenbart in Möderbrugg bei Judenburg wird mit Rücksicht auf seine Verdienste ab 1. Jänner 1947 bis auf weiteres eine Gnadengabe von monatlich 100 S bewilligt. Die Bedeckung ist im Landesvoranschlag 1947 bei HSt. 02,9 a gegeben.

100.

(L.E.—Un—L 3/161—1947.)

Ernährungslage 1947.

Der Steiermärkische Landtag stellt fest, daß sich die allgemeine Ernährungslage im Lande in einer Weise verschlechtert hat, daß sie zur größten Besorgnis Anlaß gibt. Infolgedessen stellt der Landtag an die Bundesregierung das dringende Ersuchen, dafür zu sorgen, daß der Steiermark einerseits die tatsächliche Zahl der Versorgungsberechtigten zuzüglich der gebührenden Zusatzkarten anerkannt wird und daß andererseits die rückständigen Fehlmengen an Lebensmitteln nachgeliefert und in Hinkunft die vollen Mengen rechtzeitig angeliefert werden.

Der Steiermärkische Landtag erwartet um so mehr, daß dieser seiner berechtigten Forderung Rechnung getragen wird, als die Erfüllung derselben nur eine Gleichstellung mit den übrigen Bundesländern bedeutet. Schließlich weist der Steiermärkische Landtag auch auf die Tatsache hin, daß Steiermark das Land der Ur- und Schwerindustrie ist und daß die Erhaltung der Produktion nicht nur im Interesse des Landes, sondern der ganzen Republik gelegen und von entscheidender Bedeutung ist. Das Land Steiermark wird seinerseits alles tun, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Für die bisherigen Bemühungen des Herrn Landeshauptmannes wird ihm der Dank des Landtages ausgesprochen. Er wird gebeten, den heutigen Beschluß des Landtages den in Betracht kommenden Zentralstellen in Wien zur Kenntnis zu bringen und sich für dessen Erfüllung energisch einzusetzen.

In der 19. Sitzung am 31. März 1947 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

20. Sitzung am 1. April 1947.

(Beschlüsse Nr. 101 bis 156.)

101.

LAD Präs. R 23/1—1947,
3-335 R 8/1—1947.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Schritte bei der Besetzungsmacht zu unternehmen, um im Einvernehmen mit derselben die ehe- baldigste Übernahme des Rundfunks durch die Steiermärkische Landesregierung herbeizuführen.

Rundfunk.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 79.)

Landesvoranschlag 1947.
Zu 0.

102.

LAD Präs. R 17/4—1946,
1-Vst E 2/11—1947.)

Die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Landes- beamten sind sinngemäß auf die Mitglieder der Landesregierung anzuwenden mit folgenden Änderungen:

Regierungsmitglieder,
Ruhegenuß.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

1. Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf einen Ruhegenuß aus Landesmitteln, wenn sie 8 Jahre, sei es zusammenhängend oder mit Unter- brechungen, als Landesregierungsmitglieder tätig gewesen sind. Über die An- rechnung von Dienstjahren für eine andere öffentliche Tätigkeit als politischer Mandatar sowie bei Krankheit, Unfall oder Alter entscheidet die Landes- regierung. Die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung in der Zeit der Wirk- samkeit der demokratischen Verfassung seit Errichtung der Ersten Republik wird eingerechnet.

2. Die Anspruchsberechtigung nach Punkt 1 beginnt mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Beim Tod eines anspruchsberechtigten Mitgliedes der Landes- regierung erhält die hinterbliebene Ehegattin, sofern diese Ehe schon während der aktiven Ausübung der Funktion bestanden hat, die Hälfte des dem Bezugs- berechtigten zukommenden Betrages als Hinterbliebenenfürsorge.

3. Der Ruhegenuß der Mitglieder der Landesregierung beträgt nach 8 Jahren der Funktionsausübung 40 Prozent und für jedes weitere Jahr 3 Prozent. Be- rechnet wird der Ruhegenuß nach den jeweiligen Bezügen der betreffenden Funktionärgruppe.

4. Die Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegenüssen für Mitglieder der Landesregierung und ihre Angehörigen finden keine Anwendung, wenn es sich um Personen handelt, die nach dem Nationalsozialistengesetz registrierungs- pflichtig sind.

Die Bestimmungen dieses Landtagsbeschlusses treten am Ersten des auf den Tag der Beschlußfassung folgenden Monats in Kraft.

Mit Rücksicht darauf, daß auch die Landtagsabgeordneten eine eminent wichtige öffentliche Tätigkeit zu besorgen haben und der Gefahr des Unfalles,

Krankheit usw. in Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete ausgesetzt sind, wird die Landesregierung aufgefordert, in solchen speziellen Fällen, in sinnvoller Anwendung der für die Mitglieder der Landesregierung geschaffenen Bestimmungen, die Gewährung eines Beitrages für die Lebenshaltungskosten für den Betroffenen oder seine Familie zu beschließen.

Damit ist die Vorlage Einl.-Zl. 47 erledigt.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. März 1947.)

Landesvoranschlag 1947. (LAD 60 A 1/20—1946,
1-66 A 44/261—1947.)
Zu 01. **103.**

Dienststunden,
Amts- und Sprechtage.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Die Landesregierung wird ersucht, Verhandlungen zu dem Zwecke zu führen, daß bei allen öffentlichen und halböffentlichen Ämtern, Dienststellen und Körperschaften eine einheitliche Dienstzeit und einheitliche Amts- und Sprechtage festgelegt werden.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 5. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947. (6-368 L 1/1—1947.)
Zu 21. **104.**

Lehrerbezüge, Regelung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

1. Der Steiermärkische Landtag erachtet die gegenwärtige Regelung, daß die Lehrerbezüge einheitlich vom Bund getragen werden, für richtig und bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß die jetzt geltende provisorische Regelung in eine definitive umgewandelt wird.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, zu veranlassen, daß die Bezüge der Lehrer vom Tage des Dienstantrittes angefangen, ausbezahlt werden.

3. Die Bundesregierung wird ersucht, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit, einen größeren Betrag für die Fortbildung der Pflichtschullehrer in Steiermark aufzuwenden.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 30. Jänner 1947.)

Landesvoranschlag 1947. (4-308 Fo 1/2—1947,
LSchR I Fo 1/2—1947.)
Zu 240. **105.**

Fortbildungsschulrat,
gewerblicher,

1. Im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 26. April 1946 ist an die Bundesregierung und an die Landesregierung mit dem dringenden Ersuchen heranzutreten, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, damit der gewerbliche Fortbildungsschulrat wieder ins Leben gerufen wird.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 31. Jänner 1947.)

Lehrwerkstätten.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

2. Minderheitsantrag des Abg. Hofmann: Die Bundesregierung wird ersucht, Lehrwerkstätten zunächst in den Landeshauptstätten zu errichten. In diesen Lehrwerkstätten sollen Lehrlinge neben der Meisterlehre zu tüchtigen Berufshandwerkern herangebildet werden,

(Angemeldet im Finanzausschuß am 31. Jänner 1947.)

Landesvoranschlag 1947. (7-47 Ki 6/3—1947,
11-17 La 6/1—1947,
IV-500/I V 1/25—1947.)
Zu 240,86. **106.**

Kriegsschäden.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Die Landesregierung wird ersucht, bei der Behebung der Kriegsschäden die Gemeinden Deutschlandsberg, Weiz, Mariazell und Feldbach zu berücksichtigen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 31. Jänner 1947.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 250.

107.

(8-564 S 26/1—1947.)

Die Landesregierung wird ersucht, im Laufe des Jahres 1947 die Erstellung eines Planes für die bauliche Neugestaltung der Obst- und Weinbauschule Silberberg, die sich auf mehrere Bauetappen zu erstrecken hätte, in die Wege zu leiten.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 20. Februar 1947.)

Silberberg,
Obst- und Weinbauschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 2510.

108.

(6-372/IV M 3/2—1947.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, mit dem Bundesministerium für Unterricht in Angelegenheit der Meisterschule für angewandte Kunst in Verbindung zu treten und dem dringenden Wunsch Ausdruck zu geben, daß diese Anstalt erhalten bleibt, dagegen Protest zu erheben, daß ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Land als teilweiser Kostenträger eine Umgestaltung der Schule in Angriff genommen wurde und zu trachten, die Anstalt auf den höchsten Stand ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 31. Jänner 1947.)

Meisterschule für
angewandte Kunst.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 29.

109.

(1-66 La 47/7—1947,
6-575 V 3/1—1947.)

Der Steiermärkische Landtag stellt an die Bundesregierung das Ersuchen, die bisher geleisteten Bundesbeiträge für die Schülerheime weiter zu zahlen und dabei den Mehraufwand für die Erhöhung der Bezüge der Heimleiter und Angestellten aus der Gewährung von Teuerungszulagen entsprechend zu berücksichtigen. Weiters wird ersucht, Bundesmittel auch für Freiplätze an den Schülerheimen in Steiermark zur Verfügung zu stellen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 31. Jänner 1947.)

Schülerheime.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 31.

110.

(6-371/I E 6/1—1947.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird eingeladen, dahin zu wirken, daß der Gartenbetrieb des Schlosses Eggenberg aktiv gestaltet wird.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 23. Jänner 1947.)

Schloß Eggenberg.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 312.

111.

(6-371/II B 13/3—1947.)

Die Gebühren für die Entlehnungsscheine und die Jahresentlehnerkarte der Landesbibliothek sind angemessen zu erhöhen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 29. Jänner 1947.)

Landesbibliothek,
Entlehnungsgebühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 32,36.

112.

(6-372/IV K 8/1—1947.)

Von den veranschlagten Mitteln sind 2000 S zur Förderung des Kunstgewerbevereines zu verwenden. Ein Betrag von 10.000 S ist zur Anfertigung von Porträts der steiermärkischen Landeshauptleute in der Zweiten Republik zu verwenden.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 31. Jänner 1947.)

Kunstgewerbeverein,
Förderung;
Porträts der steierm.
Landeshauptleute.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

- Landesvoranschlag 1947.
Zu 32,38. **113.** (6-372/IV F 4/1—1947.)
- Festspielwochen,
Kuratorium.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Die Landesregierung wird ersucht, zur Durchführung der Festspielwochen ein Kuratorium zu schaffen, das die Programmgestaltung und die Risikogemeinschaft zu sichern haben wird. In diesem Kuratorium soll auch das Land entsprechend vertreten sein.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 31. Jänner 1947.)
- Landesvoranschlag 1947.
Zu 320. **114.** (6-372/II O 3/1—1947,
10-24 La 8/1—1947.)
- Steirisches Landestheater,
Städtische Bühnen;
Arbeitsgemeinschaft.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Über die künftige Bestimmung des Steirischen Landestheaters, die notwendige Zusammenarbeit mit den Städtischen Bühnen und allenfalls die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit den Städtischen Bühnen und den interessierten Gemeinden sind Parteiverhandlungen zu führen. Dabei ist eine Lösung so rechtzeitig anzustreben, daß die Anträge für den Landesvoranschlag 1948 schon auf dem Ergebnis der Verhandlungen aufgebaut werden können. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind dem Finanzausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 4. Februar 1947 und vom 18. März 1947.)
- Landesvoranschlag 1947.
Zu 33. **115.** (1-66 Bu 12/9—1947,
6-373/I V 9/1—1947.)
- Volksbildungsreferent.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Die Mittel für den Volksbildungsreferenten werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß dessen Dienststelle dem Landeshauptmann unterstellt wird.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 18. März 1947.)
- Landesvoranschlag 1947.
Zu Einzelplan 3. **116.** (4-308 V 29/32—1947.)
- Fortbildungsheim für
die kaufmännische und
gewerbliche Jugend;
Errichtung.
(Zu Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Der Landtag bewilligt die Errichtung eines Fortbildungsheimes für die kaufmännische und gewerbliche Jugend. Die Landesregierung hat ein Regulativ auszuarbeiten, das die demokratische Führung und Leitung dieses zu schaffenden Fortbildungsheimes gewährleistet. Für die Errichtung des Heimes wird ein Betrag von 100.000 S unter einmaligen Ausgaben 331 (S. 18) bereitgestellt.
- Landesvoranschlag 1947.
Zu Einzelplan 3. **117.** (6-399/I Li 3/14—1947,
7-53 Ki 10/2—1947.)
- Kinokonzessionen,
Verleihung.
(Zu Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Die Landesregierung wird eingeladen, bei Verleihung von Kinokonzessionen berechtigten Wünschen der Gemeinden Rechnung zu tragen, zumal eine Reihe von Gemeinden durch Konzessionsentziehungen geschädigt wurde.
- Landesvoranschlag 1947.
Zu 410. **118.** (9-120 Ri 1/12—1947.)
- Fürsorgeunterstützung,
Überprüfung der Richt-
sätze.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Die Landesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob und inwieweit eine Erhöhung der Richtsätze für die Fürsorge möglich ist, und die notwendigen und möglichen Maßnahmen durchzuführen. Ein zusätzlicher Arbeitsverdienst des Befürsorgten ist nur anzurechnen, wenn er 50 v. H. der Fürsorgeunterstützung übersteigt. Unbillige Härten bei der Anrechnung eines zusätzlichen Arbeitsverdienstes sind jedenfalls zu vermeiden.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. März 1947.)

- Landesvoranschlag 1947.
Zu 410,86. **119.** (2-11 Sta 22/116—1947,
9 — Vst La 1/4—1947,
11-17 La 6/2—1947.)
Der Landtag stellt fest, daß die Sorge für die im Land befindlichen Ausländer vor dem Jahre 1934 Bundessache war. Er stellt weiters fest, daß die im Land Steiermark befindlichen Ausländer zum Teil hilfsbedürftig sind und daß die Anwesenheit der Ausländer im Land als eine Kriegsfolge zu betrachten ist. Aus beiden Gesichtspunkten ergibt sich, daß die Kosten für die versetzten Personen den Bund belasten sollen. Er stellt daher das Begehren, daß diese Kosten vom Bund übernommen werden.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 24. Jänner 1947.)
Ausländer, Kostentragung
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Landesvoranschlag 1947.
Zu 411. **120.** (1-66 Be 8/682—1947,
1-183 Allg. 76/3—1947,
6-575 N 2/1—1947,
8-31 V 24/1—1947,
9 — Vst La 1/2—1947,
10-24 Na 1/2—1947,
12-159 Ho 100/8—1946.)
1. Die Landesregierung wird eingeladen, die Entgelte der Bediensteten für die Verpflegung in sämtlichen Landesanstalten generell von S 1:80 auf S 2:— täglich zu erhöhen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 24. Jänner 1947.)
2. Die Landesregierung wird ersucht, die täglichen Verpflegungsgebühren in den Landes-Siechenanstalten von S 2:80 auf S 3:20 zu erhöhen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 24. Jänner 1947.)
Landesanstalten,
Entgelte der Bediensteten;
Landes-Siechenanstalten,
Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Landesvoranschlag 1947.
Zu 430 u. 44. **121.** (9-160 Kr 45/2—1947.)
Die Verpflegungsgebühren an der Taubstummen- und Krüppelausbildungsanstalt sind von 4 auf 5 S zu erhöhen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 20. März 1947.)
Taubstummen- und
Krüppelausbildungs-
anstalt; Erhöhung der
Verpflegungsgebühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Landesvoranschlag 1947.
Zu 47,37. **122.** (9-120 Ro 1/3—1947,
10-24 Ro 1/1—1947,
12-165 R 16/13—1947.)
Die Gewährung des Förderungsbeitrages an den Landesverband Steiermark der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz ist davon abhängig zu machen, daß sich der Landesverband der rechnungsmäßigen Kontrolle durch Organe der Steiermärkischen Landesregierung unterwirft.
Dem Landesverband ist ferner der Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß die Gesellschaft durch Erhöhung ihrer Werbetätigkeit auch im eigenen Wirkungskreis für eine Erhöhung ihrer Einnahmen Sorge trägt.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 18. März 1947.)
„Rotes Kreuz“,
Förderungsbeitrag.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
- Landesvoranschlag 1947.
Zu 47,52. **123.** (7-53 He 4/1—1947,
9-407 O 1/62—1947.)
Die Landesregierung wird eingeladen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuteilung von Kleidern, Wäsche und Schuhen an bedürftige Heimkehrer zu sichern und die Gemeinden zur Übernahme eines Teiles der Lasten der Heimkehrerfürsorge heranzuziehen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 5. Februar 1947.)
Heimkehrerfürsorge,
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

- Landesvoranschlag 1947. (7-45 Be 3/4—1947,
Zu Einzelplan 4. **124.** 9-120 Fu 1/20—1947.)
- Bezirksfürsorgeverbände,
Einrichtung von Beiräten.
(Zu Ldtg.-Blge, Nr. 31.) Die Landesregierung wird aufgefordert, die Frage der Einrichtung von Beiräten bei den Bezirksfürsorgeverbänden zu prüfen und darüber dem Landtag zu berichten; hiebei ist auch zu erheben, ob in anderen Bundesländern derartige Einrichtungen bereits bestehen.
- Landesvoranschlag 1947. (10-21 V 13/56—1947.)
Zu 52. **125.**
- Landesvoranschlag 1947,
Ansätze.
(Ldtg.-Blge, Nr. 31.) Die Ansätze unter Zl. 31, 36, 51, 520 und 86 sind gegenseitig deckungsfähig.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 5. Februar 1947.)
- Landesvoranschlag 1947. (9-120 Ki 2/1—1947.)
Zu 52,31. **126.**
- Kinderheilstätten,
(Ldtg.-Blge, Nr. 31.) Das Fürsorgereferat wird beauftragt, sorgfältige Erhebungen anzustellen, um für Kinderheilstätten geeignete Objekte aufzufindig zu machen. Diese Objekte wären zunächst als Heilstätten zu führen und in normalen Zeiten zur Erholungsfürsorge zu verwenden.
Dem Landtage sind entsprechende Anträge vorzulegen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 5. Februar 1947.)
- Landesvoranschlag 1947. (9-136 Ju 1/4—1947,
Zu 52,86. **127.** 10-21 V 13/57—1947.)
- Landesvoranschlag 1947,
Änderung der Bezeichnung des Ansatzes.
(Ldtg.-Blge, Nr. 31.) Die Bezeichnung des Ansatzes wird geändert in „Errichtung von Jugendherbergen“.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 5. Februar 1947.)
- Landesvoranschlag 1947. (12-182 A 160/1—1947.)
Zu 5610. **128.**
- Tuberkulosekranke,
Lebensmittelzuweisungen.
(Ldtg.-Blge, Nr. 31.) Die Bundesregierung und die gesamte Öffentlichkeit ist neuerlich auf die katastrophale Ernährungslage der in Tuberkuloseheilstätten untergebrachten Kranken aufmerksam zu machen. An das Bundesministerium für Volksernährung ist das Verlangen zu richten, für die Tuberkulosekranken erhöhte Lebensmittelzuweisungen zu bewilligen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 24. Jänner 1947.)
- Landesvoranschlag 1947. (1-66 Na 3/40—1947,
Zu 562. **129.** 1-183 Allg. 83/1—1947,
1-183 Allg. 76/4—1947,
12-182 A 2/29—1947,
12-182 Fe 52/3—1947,
12-182 A 166/1—1947,
12-182 A 169/1—1947,
12-182 A 168/1—1947,
12-182 A 167/1—1947,
12-182 N 42/1—1947,
12-182 W 54/1—1947,
12-184 A 47/30—1947.)
- Naturalbezüge,
Überprüfung der Entgelte; 1. Die Landesregierung wird ersucht, die Angelegenheit der Entgelte für Dienst- und Naturalwohnungen, sowie für allenfalls beigegebene Beheizung und Beleuchtung an sämtlichen Anstalten des Landes zu überprüfen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 28. Jänner 1947.)

2. Der Landtag findet es als notwendig, daß die frühere Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem Verwalter und dem leitenden Arzt der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten wieder hergestellt wird. Die Landesregierung wird ersucht, diese Frage zu überprüfen und in diesem Sinne neu zu regeln.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 28. Jänner 1947.)

3. Die Landesregierung wird ersucht, die Zahnstation in Feldbach vorläufig zu belassen, zu prüfen, in welcher Form ihr weiterer Bestand gesetzlich möglich ist und die Frage zu studieren, ob und in welcher Form den Landeskrankenanstalten überhaupt Zahnstationen angegliedert werden können. Sollten die gesetzlichen Grundlagen hierfür nicht vorhanden sein, so wäre an den Bundesminister für soziale Verwaltung wegen Einbringung einer bezüglichen Gesetzesvorlage in den Nationalrat heranzutreten.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 28. Jänner 1947.)

4. Die Landesregierung wird ersucht, von der Verwaltung des Krankenhauses in Mariazell Aufklärung zu verlangen, aus welchen Gründen die Gebärung des Landwirtschaftsbetriebes keine günstigeren Ergebnisse aufweist.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 28. Jänner 1947.)

5. Die Landesregierung wird ersucht, die Frage zu prüfen, an welchem Ort des oberen Ennstales und unter welchen Voraussetzungen ein Landeskrankenhaus zu errichten wäre und ein bezügliches Projekt ausarbeiten zu lassen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 28. Jänner 1947.)

6. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, die Frage des Neubaus eines Krankenhauses in Wagna bei Leibnitz zu prüfen und dem Landtag hierüber zu berichten.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 28. Jänner 1947.)

7. Die Steiermärkische Landesregierung wird eingeladen, zur teilweisen Deckung des Abganges der Krankenanstalten die täglichen Verpflegsgebührensätze in allen drei Verpflegsklassen um 1 S und die besonderen Gebühren um 30 v. H. zu erhöhen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 28. Jänner 1947.)

8. Die Landesregierung wird ersucht, den Grundgehalt der Hilfsärzte unbeschadet der ihnen zustehenden Teuerungszulagen von 150 S auf 200 S zu erhöhen und ihnen die Familien- und Kinderzulagen zu gewähren.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 29. Jänner 1947.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 61.

130.

(Lbd 450 Ge 1/237—1947.)

1. Unter 610,86 ist für die Straße Graz—Kirchbach ein Betrag von 300.000 S, unter 611,86 ist für die Straße Bruck—Tragöb, Umlegung in St. Katharein a. d. Laming ein Betrag von 160.000 S vorgesehen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 4. Februar 1947.)

2. Für die Sobother-Straße, für die Straße Brunn—Oberlamm—Unterlamm, für die Straße Lindegg—Loimet und für die Hebalpenstraße und die Straße Lembach—Stang werden 280.000 S eingesetzt, und zwar 30.000 S unter H.-St. 612,51, 100.000 S unter H.-St. 612,86 und 150.000 S unter 6120 in den außerordentlichen Haushaltsplan.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 7. Februar 1947.)

Kranken-, Heil- u. Pflegeanstalten, Trennung der Zuständigkeit zwischen Verwalter und leitendem Arzt;

Zahnstationen an den Landeskrankenanstalten;

Krankenhaus Mariazell, Überprüfung der Gebärung;

Ennstal, Errichtung eines Landeskrankenhauses;

Wagna, Krankenhaus, Errichtung eines Neubaus;

Krankenanstalten, Erhöhung der Verpflegsgebührensätze;

Hilfsärzte, Entlohnung; (Ldtg.-Blge, Nr. 31.)

Graz—Kirchbach, Bruck—Tragöb;

Sobother-Straße, Brunn—Oberlamm—Unterlamm, Lindegg—Loimet, Hebalpenstraße, Lembach—Stang; Straßenerhaltungsbeiträge. (Ldtg.-Blge, Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947. (1-75 Allg. 1/5—1947,
Zu 7121. **131.** 8-241 H 14/1—1947.)
Hilfstierärzte; Besoldung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.) Die Hilfstierärzte an der Landestierheilanstalt sind gleich zu besolden wie
die Hilfsärzte in den Landeskrankenhäusern.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 27. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947. (3-346 E 10/3—1947,
Zu 72,36. **132.** III a-491 La 1/1—1947.)
Ennstal, Entwässerung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.) Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen,
daß gemeinsam mit der Landesregierung auf Grund eines eingehenden Studiums
durch erstklassige Fachleute ein Projekt für die Entwässerung des Ennstales
ausgearbeitet wird, um auf diese Weise wertvollen Boden für die Bodenkultur
zurückzugewinnen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 6. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947. (III a-491 La 1/2—1947.)
Zu 72,37. **133.**
Mürz—Raab;
1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, der Bundesregierung
den einhelligen Wunsch des Landtages zum Ausdruck zu bringen, daß die
Flüsse Mürz und Raab in den Regulierungsplan des Bundes und sohin in die
vollständige Erhaltung durch die Bundeswasserbauverwaltung übernommen
werden.
2. Die Landesregierung wird ersucht, ein Projekt für die Regulierung der
Sulm und Laßnitz ausarbeiten zu lassen und an die Bundesregierung heranzu-
treten, um im Laufe der nächsten Jahre die Regulierungen zu verwirklichen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 7. Februar 1947.)
Sulm, Laßnitz,
Regulierungsarbeiten.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947. (8-267 A 9/1—1947,
Zu 72,39. **134.** II a-481 Gu 2/7—1947.)
Andritz—Kalkleitenmöstl
—Puch am Schöckel;
Güterwegbau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.) Die Landesregierung wird ersucht, ein Projekt für einen Güterwegbau
Andritz—Kalkleitenmöstl—Puch am Schöckel ausarbeiten zu lassen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 6. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947. (8-278 T 5/1—1947.)
Zu 740,36. **135.**
Tierzuchförderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.) Die zusätzlich für die Förderung der Tierzucht und Tierhaltung bewilligten
Mittel verteilen sich wie folgt:

Beiträge für die Anspannung von Stieren	5.000 S
Beiträge für den Ankauf von Zuchtstuten	10.000 S
Beiträge zur Bekämpfung der Beschälseuche	20.000 S
Milchkontrolle	50.000 S
Beiträge für den Bau von Eberstallungen	3.000 S
Einführung des Pferchens	1.000 S
Beiträge für den Bau von Hühnerstallungen für Bruteierliefe- rungsbetriebe	2.500 S
Beiträge für allgemeine Bienenzuchtförderung	2.000 S
Zusammen	<u>93.500 S</u>

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 11. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 740,37.

136.

(8-240 P 102/1—1947.)

Die zusätzlich für die Förderung des Pflanzenbaues bewilligten Mittel verteilen sich wie folgt:

Pflanzenbauförderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Förderung des Zuckerrübenbaues	5.000 S
Förderung des Futtersaatbaues	2.000 S
Förderung der Pflanzenzucht	15.000 S
Förderung der Weidwirtschaft	3.000 S
Förderung der Heuwerbung	2.000 S
Förderung des landwirtschaftlichen Versuchswesens	5.000 S
Förderung von Bodenuntersuchungen	5.000 S
Förderungen der Ödlandkultivierungen	(12.500 S)
Folgemaßnahmen nach Grundzusammenlegungen	(15.000 S)
Düngerkonservierung	8.000 S
Futterkonservierung	6.000 S
Zusammen	<u>78.500 S</u>

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 11. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 740,39.

137.(8-240 F 80/1—1947,
FA 234/III L 6/1-307.02.)

Die zusätzlich für die Förderung der Forstwirtschaft bewilligten Mittel sind zu verwenden wie folgt:

Forstwirtschaft, Förde-
rung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Aufforstungsaktion	5.000 S
Beschaffung von waldbaulichen Lehrmitteln	5.000 S
Holzmesserkurse	3.000 S
Zusammen	<u>13.000 S</u>

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 11. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 740,40.

138.

(8-240 O 37/1—1947.)

Der für die Förderung des Obstbaues zusätzlich bewilligte Betrag von 10.000 S ist zur Wühlmausbekämpfung zu verwenden.

Obstbau, Förderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 11. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 740,41.

139.

(8-240 G 95/1—1947.)

Der für die Förderung des Gartenbaues zusätzlich bewilligte Betrag von 5000 S dient für die Gärtneroberausbildung.

Gartenbau, Förderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 11. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947.

Zu 740,43.

140.

(8-31 B 14/1—1947.)

Der für die hauswirtschaftliche Beratung vorgesehene Mehrbetrag von 2000 S ist für Web- und Handfertigkeitkurse bestimmt.

Web- und Handfertig-
keitskurse.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 11. Februar 1947.)

- Landesvoranschlag 1947. **141.** (8-240 H 125/1—1947.)
Zu 740,45.
- Land- und Forstarbeiter;
Schaffung von Heimen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
Unter Hinweis auf bereits mit Erfolg getroffene Maßnahmen einer Reihe von landwirtschaftlichen Besitzern wird die Bundesregierung ersucht, im Einvernehmen mit dem Land und mit den Grundbesitzern ein großzügiges Programm für die Schaffung von Heimen für die Land- und Forstarbeiter auszuarbeiten.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 21. März 1947.)
- Landesvoranschlag 1947. **142.** (3-329 Se 8/1—1947,
10-24 Scho 1/1—1947,
Zu 76,86. II a-481 Se 3/1—1947.)
- Schöckel, Seilbahn-
projekt.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
Der Steiermärkischen Landesregierung wird empfohlen, bei Verwirklichung des Seilbahnprojektes auf den Schöckel dafür zu sorgen, daß die absolute Mehrheit des Anlagekapitals in den Händen des Landes, der beteiligten Gemeinden und der touristischen Vereinigungen verbleibt.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 11. Februar 1947.)
- Landesvoranschlag 1947. **143.** (8-31 L 44/1—1947,
9 — Vst La 1/3—1947,
10-21 V 13/58—1947,
Zu 86. 12-182 A 160/2—1947,
12-182 A 160/3—1947.)
- Landesanstalten,
Bewertung der landwirt-
schaftlichen Produkte.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)
Um eine einheitliche Bewertung der in den Betrieben des Landes erzeugten landwirtschaftlichen Produkte zu erzielen, wird die Landesregierung eingeladen, anzuordnen, daß bei der Veranschlagung und Verrechnung der Wert dieser Produkte, soweit sie im Betrieb selbst oder in einer Landesanstalt verbraucht werden, einheitlich zum Konsumentenpreis berechnet wird, sofern diese Produkte jedoch an dritte Stellen weitergegeben werden, zum Produzentenpreis. Um ein richtiges Bild über die Wirtschaft der einzelnen Betriebe zu gewinnen, sind auch die Leistungen der Anstalten zugunsten der Betriebe entsprechend zu bewerten. In den Erläuterungen zu den Voranschlägen ist eine genaue Trennung zwischen den Produkten, die in den Betrieben und Anstalten des Landes selbst verbraucht werden und die verkauft werden, durchzuführen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 29. Jänner 1947.)
- Landesvoranschlag 1947. **144.** (8-564 G 27/1—1947,
8-31 V 25/1—1947,
8-31 L 46/1—1947,
Zu 860. 12-182 A 160/4—1947,
12-182 A 166/1—1947.)
- Grottenhof, Behebung der
Kriegsschäden;
1. Die Bundesregierung wird ersucht, die für die Behebung der Kriegsschäden an der landwirtschaftlichen Schule in Grottenhof notwendigen Beträge aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 20. Februar 1947.)
- Landwirtschaftsbetriebe
des Landes, Viehbestand;
2. Es ist anzustreben, die Viehbestände der Landwirtschaftsbetriebe des Landes mit Hilfe der Kammer für Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Jahres auf den vollen Stand zu bringen.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 26. Februar 1947.)
- Landwirtschaftliche
Betriebe,
Hebung der Rentabilität;
3. Die Landesregierung wird ersucht, die Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe aufzufordern, Pläne auszuarbeiten, auf welche Weise die Rentabilität der Betriebe herbeigeführt und die Kriegs- und Nachkriegsschäden beseitigt werden können.

Diese Pläne hätten sich auf die Dauer mehrerer Jahre zu erstrecken und alle zur Erreichung des Zieles notwendigen Maßnahmen zu erfassen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 26. Februar 1947.)

4. Die Überschußprodukte der Landwirtschaftsbetriebe des Landes sind soweit als möglich für die Bedürfnisse der Landesanstalten heranzuziehen und ihnen zum Konsumentenpreis zu überlassen.

Landwirtschaftsbetriebe des Landes, Krankenanstalten, Verwertung der Überschußprodukte, (Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Zu diesem Zweck ist der Bedarf der Krankenanstalten an Überschußprodukten der Landeslandwirtschaftsbetriebe zu ermitteln und von der mit der Verwaltung der Landwirtschaftsbetriebe betrauten Stelle die Verteilung der Überschüsse vorzunehmen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 26. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947.
Zu 861.

145.

(LAD Präs. P 9/17—1946,
FA 234/III-L 6/1—307.02.)

1. Die Landesregierung wird ersucht, die erforderlichen Maßnahmen zu erwägen und in die Wege zu leiten, daß nicht nur zur Deckung des Brennholzbedarfes sondern auch des Bedarfes der Papier- und Zellulosefabrikation die Schlägerung nach Möglichkeit gesteigert wird, damit wertvollster österreichischer Export weiterhin getätigt werden kann.

Brennholzbedarf, Papier- und Zellulosefabrikation;

2. Die Landesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß auch in der Verwaltung jeder überflüssige Papierverbrauch vermieden wird und auch der notwendige Papierverbrauch soweit als möglich eingeschränkt wird.

Papierverbrauch. (Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 29. Jänner 1947.)

Landesvoranschlag 1947.
Zu 862.

146.

(1-71 Ge 24/1—1947,
10-24 Ge 1/25—1947.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Personalaufwand der Gemeinschaftsküche der Landesbediensteten in ein richtiges Verhältnis zum Gesamtaufwand zu bringen.

Gemeinschaftsküche der Landesbediensteten, Personalaufwand. (Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 20. Februar 1947.)

Landesvoranschlag 1947.
Zu 866.

147.

(10-21 V 18/13—1947,
11-17 La 6/3—1947.)

Die Ausgaben und Einnahmen der unter die Repatriierung fallenden Forstbetriebe Donnersbach, Eibiswald, Eisenerz, Radmer, Tragöß und Wasserberg werden vorläufig in den Landesvoranschlag aufgenommen.

Forstbetriebe Donnersbach, Eibiswald, Eisenerz, Radmer, Tragöß, Wasserberg.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 26. Februar 1947.)

(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947.
Zu Einzelplan 8.

148.

(LAD Präs. L 11/1—1947,
AV L 12/33—1947.)

Der Landtag nimmt die Erklärung des zuständigen Referenten zur Kenntnis, daß er die Frage der Einsetzung eines Verwaltungsausschusses bei den steiermärkischen Landesbahnen studieren und der Landesregierung zeitgerecht darüber Bericht erstatten wird.

Steierm. Landesbahnen, Verwaltungsausschuß, (Zu Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Landesvoranschlag 1947.
Zu 942,3.

149.

(9 — Vst La 1/1—1947,
10-24 Ki 2/1—1947.)

Landesverband der Kriegs-
beschädigten, Kriegers-
witwen und -waisen;
Förderungsbeitrag.
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)

Aus dem Reinertrag des Landeszuschlages zur Vergütungssteuer erhält der Landesverband der Kriegsbeschädigten, Kriegerswitwen und -waisen in Graz als Förderungsbeitrag des Landes einen Anteil, der jährlich durch den Steiermärkischen Landtag mit einem Hundertsatz dieses Reinertrages festgesetzt wird. Für das Jahr 1947 werden 7 v. H. festgesetzt. Das Recht, die Verwendung des Förderungsbeitrages durch Organe des Landes überprüfen zu lassen, ist vorzubehalten.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 20. März 1947.)

150.

(10-21 V 13/55—1947.)

Gesetz

vom

über den Landesvoranschlag 1947.

Landesvoranschlag 1947.
(Ldtg.-Blgen. Nr. 25 u. 31.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für das Rechnungsjahr 1947 wird ein ordentlicher und ein außerordentlicher Landesvoranschlag (Haushaltsplan) mit nachstehenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt :

Ordentlicher Haushaltsplan :

Erfordernis	S 73,940.700
Bedeckung	S 70,338.000
Abgang	<u>S 3,602.700</u>

Außerordentlicher Haushaltsplan :

Erfordernis	S 11,951.700
Bedeckung	S 3,434.200
Abgang	<u>S 8,517.500</u>

§ 2.

Der Abgang des ordentlichen Haushaltsplanes ist durch Mehreinnahmen und Einsparungen auszugleichen. Die unbedeckten Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes dürfen nur geleistet werden, sofern sie durch außerordentliche Zuwendungen des Bundes bedeckt werden können.

§ 3.

(1) Ausgaben, auch wenn sie im Landesvoranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß notwendig sind.

(2) Unvermeidliche Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, sind nach Tunlichkeit durch Einsparungen bei den veranschlagten Ausgaben oder durch Mehreinnahmen gegenüber dem Landesvoranschlag auszugleichen.

§ 4.

(1) Die Mittel für Bedarfszuweisungen an Bezirke und Gemeinden und für Förderungsbeiträge im Feuerwehrwesen sind, so weit sie durch Überweisungen des Bundes gedeckt sind, bis zum widmungsgemäßen Verbrauch übertragbar.

(2) Die im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben sind insoweit übertragbar, als sie bedeckt sind.

§ 5.

Die Anzahl der Dienstposten der Landesverwaltung für das Rechnungsjahr 1947 ist in dem in den Anlagen zu diesem Gesetz enthaltenen Dienstpostenplan festgesetzt.

§ 6.

Die Landeshauptstadt Graz und die Bezirke haben eine Landesumlage im Ausmaße von 74,25 v. H. der für das Rechnungsjahr 1944 vorgeschriebenen Gauumlage zu entrichten.

§ 7.

Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 2 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1947 zurückgezahlt werden müssen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Jänner 1947 in Wirksamkeit.

Bezüglich der ziffernmäßigen Ansätze des vorstehenden Landesvoranschlages wird auf Landtagspräsidialzahl Präs. Ldtg. L 22/1—1947 verwiesen.

151.

10-26 Ja 1/15—1947.)

Gesetz

vom

mit welchem das Gesetz vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 13, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, abgeändert wird.

Jagdrechtsausübung,
Einhebung einer Abgabe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 32.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 3, Absatz (1), des Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 13, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft wie folgt zu lauten :

§ 3.

(1) Die jährliche Abgabe beträgt :

- a) bei Eigenjagden und durch Sachverständige ausgeübte Gemeindejagden bei einer Grundfläche bis zu 200 ha 30 S. Sie steigt bei einer Grundfläche von 201 bis 1000 ha für je weitere angefangene 100 ha um 15 S, bei einer Grundfläche von 1001 bis 10.000 ha für je weitere angefangene 100 ha um weitere 20 S und bei einer Grundfläche von über 10.000 ha für je weitere angefangene 1000 ha um weitere 300 S,
- b) bei verpachteten Gemeindejagden 25 v. H. des jährlichen Pacht-schillings, in welchen alle Ergänzungen in Form von Spenden u. dgl einzubeziehen sind, wobei der Abgabebetrag jedoch nicht geringer sein darf, als bei Berechnung nach dem Grundaussmaß gemäß Punkt a). Sollte dies der Fall sein, dann ist die Abgabeberechnung nach dem Grundaussmaß gemäß Punkt a) vorzunehmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1947 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

152.

(10-26 Ve 9/17—1947.)

Gesetz

vom

womit die Einhebung eines Zuschlages zur Vergnügungssteuer neu geregelt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Zur Vergnügungssteuer, die von den Gemeinden nach den derzeit geltenden Vergnügungssteuerordnungen eingehoben wird, ist ein Zuschlag von 200 v. H. zu entrichten. Der Zuschlag beträgt bei Veranstaltungen zur Vorführung von Bildstreifen, unabhängig von den jeweils nach den Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden geltenden Steuersätzen 40 v. H. des Eintrittspreises.

(2) Von dem eingehobenen Zuschlag gebühren 75 v. H. dem Land Steiermark und 25 v. H. der einhebenden Gemeinde.

§ 2.

Für die Veranstaltungen der Städtischen Bühnen in Graz und des Steirischen Landestheaters ist nur der halbe Zuschlag einzuheben.

§ 3.

Der Zuschlag nach § 1 wird von den Gemeinden zugleich mit der Vergnügungssteuer eingehoben. Auf ihn finden die für die Vergnügungssteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Der Landesanteil am Ertrag des Zuschlages ist von den Gemeinden vierteljährlich an die durch die Steiermärkische Landesregierung festzusetzende Zahlstelle des Landes zu überweisen.

Vergnügungssteuer,
Einhebung eines Zu-
schlages.
(Ldtg.-Blge. Nr. 33.)

§ 4.

Den Gemeinden gebührt für die Einhebung des Landesanteiles des Zuschlages eine Vergütung von 4 v. H. des Landesanteiles. Diese Vergütung ist bei der Abfuhr des Landesanteiles zurückzubehalten.

§ 5.

Aus dem Reinertrag des Landesanteiles am Zuschlag zur Vergnügungssteuer erhält der Landesverband der Kriegsbeschädigten, Kriegerswitwen und -waisen in Graz als Förderungsbeitrag des Landes einen Anteil, der jährlich durch den Steiermärkischen Landtag mit einem Hundertsatz dieses Reinertrages festgesetzt wird. Für das Jahr 1947 werden 7 v. H. festgesetzt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung nächstfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 9, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer, außer Wirksamkeit. Mit der Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

153.

(10-26 A 12/6—1947.)

Gesetz

vom

über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken durch das Land Steiermark (Landes-Anzeigenabgabe). Landes-Anzeigenabgabe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 34.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Anzeigen, die in die in Steiermark erscheinenden Druckwerke (§ 2 des Pressegesetzes) gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet und verbreitet werden, unterliegen einer Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Als Erscheinungsland des Druckwerkes gilt Steiermark dann, wenn die Verbreitung erstmalig von hier aus erfolgt oder wenn der die Verbreitung besorgende Unternehmer (Verleger) seinen Standort in Steiermark hat oder wenn die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerkes besorgenden Unternehmers vorwiegend in Steiermark ausgeübt wird. Als Druckwerke gelten auch durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Blätter oder Schriften. Es ist gleichgültig, ob die Druckwerke, Blätter oder Schriften in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen oder auch nur einmal erscheinen.

§ 2.

Befreiung von der Abgabe.

Von der Abgabe befreit sind :

a) Anzeigen, die vom Bunde, vom Land Steiermark oder den Gemeinden Steiermarks erlassen werden.

b) Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

§ 3.

Abgabe- und haftpflichtige Personen.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens, bzw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes, in dem die Anzeige veröffentlicht oder mit dem sie verbreitet wird, ferner nach Maßgabe des § 5 auch derjenige, der die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen vermittelt (Anzeigenvermittlung), verpflichtet.

(2) Sind der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens und der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verschiedene Personen, so ist jene Person abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand mit ihr für die Entrichtung der Abgabe haften.

(3) Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag demjenigen, der die Anzeige veranlaßt, besonders aufzurechnen.

§ 4.

Höhe der Abgabe.

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes.

§ 5.

Bemessungsgrundlage.

(1) Bemessungsgrundlage bildet das gesamte Entgelt, das seitens des die Anzeige oder Verbreitung besorgenden Unternehmers aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnahmt wird. Besteht das Entgelt nicht oder nicht ausschließlich in Geld, sondern in anderen Leistungen, so sind diese nach ihrem jeweiligen Wert in Anschlag zu bringen.

(2) Provisionen oder Rabatte an Vermittlungspersonen, Vermittlungsinstitute, Agenturen, Annoncenbüros u. dgl. sind der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen.

(3) Werden einzelne Seiten, Seitenteile, ganze Anzeigenteile der Zeitungen usw. an Unternehmer, welche Anzeigen vermitteln (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u. dgl.) zu festen Preisen abgegeben (verpachtet), so hat der die Anzeige oder Verbreitung besorgende Unternehmer (Zeitungsunternehmen u. dgl.) die Pachtsumme in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Der Pächter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile ist verpflichtet, die Entgelte, welche er seitens der die Anzeigen oder die Verbreitung der Anzeigen veranlassenden Personen vereinnahmt, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung bekanntzugeben; diese Entgelte bilden die Bemessungsgrundlage für die vom Pächter, (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitut u. dgl.) zu entrichtende Abgabe, wobei jene Beträge, welche an den abgabepflichtigen Zeitungsunternehmer als Pachtsummen entrichtet wurden, sowie die dem Pächter angerechnete Abgabe

eine Abzugspost bilden. Liegt keine solche Verpachtung vor, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Anzeigenvermittler (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitut u. dgl.) zu entrichtenden Abgabe das vom Inserenten an ihn geleistete Entgelt, wobei aber jene Entgelte, welche an den die Anzeige besorgenden Unternehmer (Zeitungsunternehmen u. dgl.) für die betreffende Anzeige geleistet wurden, einschließlich der dem Anzeigenvermittler angerechneten Abgabe eine Abzugspost bilden.

§ 6.

Anzeigepflicht.

Unternehmer, die nach § 3 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, haben diese Tatsache innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung für Landesfinanzen) anzuzeigen. Unternehmer, die erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine die Abgabepflicht auslösende Tätigkeit aufnehmen, haben die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach Tätigkeitsbeginn zu erstatten.

§ 7.

Rechnungslegung und Einzahlung.

(1) Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung für Landesfinanzen) unaufgefordert eine Abrechnung über die für die Vornahme oder Verbreitung von Anzeigen aller Art vereinnahmten Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist den sich darnach ergebenden Abgabebetrag auf das Scheckkonto des Postsparkassenamtes Wien Nr. 190.927, „Land Steiermark, Abgabekonto“, zu überweisen.

(2) Die Abrechnung wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung für Landesfinanzen) überprüft. Wird sie nicht binnen sechs Monaten nach Einreichung beanstandet, so gilt sie als genehmigt; erweist sie sich auf Grund der amtlichen Überprüfung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen.

§ 8.

Auskunfts- und Buchführungspflicht.

(1) Jedermann, insbesondere die abgabepflichtigen und haftpflichtigen Unternehmer, ihre hiezu bevollmächtigten Angestellten und jene Personen, welche die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen veranlassen, sind verpflichtet, dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitz befindlichen, für die Berechnung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, für die ständige Anwesenheit eines zur Auskunftserteilung bevollmächtigten Angestellten im Unternehmen während der Geschäftszeit vorzusorgen. Ist kein solcher bevollmächtigter Angestellter im Unternehmen anwesend, so ist jeder Angestellte zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Behelfe verpflichtet.

(2) Jeder abgabepflichtige Unternehmer ist verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die besorgten Anzeigen vereinnahmten Entgelte ersichtlich sein müssen. Die Bücher oder Aufzeichnungen

sowie sonstige auf den Betrieb sich beziehende Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 9.

Kontrolle.

(1) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

(2) Der abgabepflichtige und der haftpflichtige Unternehmer sowie dessen Angestellte sind gehalten, den Zutritt zum Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen während der Geschäftsstunden zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheim zu halten.

§ 10.

Bemessung von Amts wegen.

Wenn der Abgabepflichtige

- a) der im § 6 vorgesehenen Anzeigepflicht nicht nachkommt oder
- b) trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihm nach § 7 obliegenden Abrechnung im Verzuge ist oder
- c) die im § 8 vorgeschriebenen Bücher oder Aufzeichnungen gar nicht oder mangelhaft führt oder
- d) die ihm nach § 8 obliegende Auskunftspflicht oder die ihm nach § 9 obliegende Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt oder
- e) trotz Vorhaltes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine ausreichende Auskunft über eine beanstandete Abrechnung innerhalb der bestimmten Frist nicht gibt,

wird die Abgabe unter Festsetzung einer Zahlungsfrist, allenfalls unter Berücksichtigung der bei anderen ähnlichen Unternehmen geltenden Gebührentarife und des Umfanges der vom Abgabepflichtigen veröffentlichten oder verbreiteten Anzeigen — unbeschadet etwaiger Straffolgen — amtlich bemessen.

§ 11.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Daneben kann auf eine Arreststrafe bis zu drei Monaten erkannt werden. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der amtlich bemessene Abgabebetrag (§ 7, Abs. 2, § 10) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 2 Wochen geahndet.

(3) Zur Bestrafung ist in erster Instanz die politische Bezirksbehörde zuständig, in Graz die Polizeidirektion. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu. Auf das Strafverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

§ 12.

Zwangswise Eintreibung.

Rückständige Abgabebeträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

§ 13.

Bemessungsbehörde.

Bemessungsbehörde ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung für Landesfinanzen).

§ 14.

Rechtsmittel.

Gegen die Heranziehung zur Abgabe und sonstige Abgabebescheide sowie gegen Strafbescheide ist die Berufung an die Steiermärkische Landesregierung binnen einer Frist von 2 Wochen zulässig. Die Berufung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich auf Strafbescheide bezieht.

§ 15.

Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

§ 16.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit und gilt für die Anzeigen, die von diesem Tage an erscheinen oder verbreitet werden.

154.

(10-26 Ka 72/3—1947.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Landeskraftfahrzeugabgabe.

Landes-Kraftfahrzeug-
abgabe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 35.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Besitzer (Benützer, Halter) von in Steiermark bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen zugelassenen Kraftfahrzeugen haben eine Landeskraftfahrzeugabgabe zu entrichten.

§ 2.

Von der Abgabe sind befreit der Bund, das Land Steiermark, die Feuerwehren und der Landesverband Steiermark der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, letzterer jedoch nur für die Rettungsfahrzeuge. Für Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für rein landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, ist ebenfalls keine Abgabe zu entrichten.

§ 3.

Die jährliche Abgabe wird für Personenkraftwagen nach dem Zylinderinhalt bemessen und beträgt

bei einem Zylinderinhalt bis $1\frac{1}{2}$ Liter	72 S,
von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Liter	108 S und
über $2\frac{1}{2}$ Liter	144 S.

Für Krafräder beträgt sie

bei einem Zylinderinhalt bis zu 250 Kubikzentimeter	12 S,
von 250 bis 500 Kubikzentimeter	24 S und
über 500 Kubikzentimeter	36 S.

Für Krafräder mit Beiwagen erhöht sich die Abgabe um 50 v. H.

Die Abgabe beträgt für Lastkraftwagen bei einer Nutzlast

bis zu $1\frac{1}{2}$ Tonnen	36 S,
über $1\frac{1}{2}$ bis 3 Tonnen	72 S,
über 3 bis 5 Tonnen	144 S und
über 5 Tonnen	216 S.

Die Abgabe richtet sich bei Zugmaschinen nach der Anzahl der Pferdekkräfte (PS) und beträgt bei Zugmaschinen

bis 15 PS	36 S und
über 15 PS	72 S.

Für Omnibusse und Omnibusanhänger beträgt die Abgabe für jeden zugelassenen Platz 4 S.

Für sonstige Anhänger jeder Art mit mehr als einer Achse beträgt die Abgabe 36 S.

Sonderkraftfahrzeuge werden je nach der Bauart und Verwendung entsprechend eingestuft. Die Einstufung geschieht durch die Einhebungsbehörde (§ 5).

§ 4.

(1) Die Abgabe ist jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres, erstmalig für das Jahr 1947 zu entrichten.

(2) Tritt nach Beginn des Kalenderjahres, aber vor Entrichtung der Abgabe ein Besitzwechsel ein, so haften der Besitzvorgänger und der Besitznachfolger zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe.

§ 5.

(1) Der Abgabeschuldner hat die Abgabe unaufgefordert bis längstens 1. Juni eines jeden Jahres bei der für den Standort des Kraftfahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde, für das Gebiet der Stadt Graz bei der Polizeidirektion in Graz zu entrichten. Für das Jahr 1947 ist die Abgabe längstens acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichten.

(2) Wird die Abgabe vom Abgabepflichtigen nicht bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres bzw. für das Jahr 1947 bis längstens acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet, so kann sie von der Einhebungsstelle im doppelten Ausmaß vorgeschrieben werden.

§ 6.

(1) Zum Nachweis, daß die Abgabe entrichtet wurde, erteilt die Einhebungsstelle dem Abgabepflichtigen eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt für das Fahrzeug, das auf der Bescheinigung bezeichnet ist und für das Kalenderjahr, für das die Abgabe entrichtet wurde.

(2) Geht während der Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung das Kraftfahrzeug auf einen anderen Abgabepflichtigen über, so kann der neue Abgabepflichtige die Bescheinigung auf seinen Namen umschreiben lassen. Wird während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung das Kraftfahrzeug verändert, so muß die Veränderung bei Erhöhung der Abgabe auf der Bescheinigung eingetragen werden.

§ 7.

Der Führer eines jeden Kraftfahrzeuges ist verpflichtet, auf Verlangen der Sicherheits- oder Straßenverkehrskontrollorgane die Entrichtung der Abgabe oder die Abgabefreiheit nachzuweisen.

§ 8.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit dem drei- bis zehnfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages bestraft. Läßt sich das Ausmaß der Verkürzung nicht feststellen, so kann eine Geldstrafe bis zu 10.000 S oder eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verhängt werden.

(2) Die im Falle der Uneinbringlichkeit an Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(3) Zur Bestrafung ist in erster Instanz die politische Bezirksbehörde zuständig, in Graz die Polizeidirektion. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu. Auf das Strafverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

§ 9.

Rückständige Abgabebeträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

§ 10.

Gegen die Bemessung der Abgabe und gegen sonstige Verfügungen der Einhebungsbehörde, sowie gegen Strafbescheide ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Steiermärkische Landesregierung zulässig. Die Berufung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich auf Strafbescheide bezieht.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung nächstfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit. Seine Durchführung obliegt der Steiermärkischen Landesregierung.

Gesetz

vom

Fischerkartengebühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 36.)

über die Fischerkartengebühren.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Wer den Fischfang im Lande Steiermark ausübt, hat auf Verlangen der zuständigen Organe der Gemeinde, der Polizei oder der beeideten Fischereiaufseher die Berechtigung hiezu durch eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischerkarte nachzuweisen.

(2) Die Fischerkarte gibt lediglich die öffentlich-rechtliche Befugnis, den Fischfang auszuüben, erteilt aber noch nicht die Ermächtigung zum Fischfang in privatrechtlichem Sinne einem Fischereiberechtigten gegenüber.

§ 2.

(1) Die Fischerkarte wird als Jahresfischerkarte für das Kalenderjahr und als Fischergastkarte mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Wochen ausgestellt.

(2) Die Jahresfischerkarte berechtigt zum Fischfang im gesamten Gebiet des Landes Steiermark, die Fischergastkarte nur in dem Fischgebiet, für das sie ausgestellt ist.

§ 3.

(1) Sachlich zuständig zur Ausstellung der Fischerkarte ist die Bezirkshauptmannschaft, im Gebiet der Stadt Graz die Polizeidirektion.

(2) Örtlich zuständig für die Ausstellung der Fischerkarte ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Inlande keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will.

(3) Die Fischergastkarten können von der zuständigen Behörde dem Fischereiberechtigten in beschränkter Anzahl ohne Namensangabe, jedoch unter Bezeichnung des Fischwassers, gegen Entrichtung der im § 8 vorgesehenen Gebühr ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Ausstellung der Fischerkarte muß versagt werden:

1. an Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. an Personen, die entmündigt sind,
3. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

§ 5.

Die Ausstellung der Fischerkarte kann versagt werden:

1. an Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. an Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen,
3. an Personen, die zu einer Kerkerstrafe rechtskräftig verurteilt sind oder die unter Polizeiaufsicht gestellt sind,

4. an Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens gegen Leib und Leben, wegen Diebstahls, Raub, Unterschlagung, Hehlerei, wegen Betruges oder öffentlicher Gewalttätigkeit oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Fischereianstalten, Fischereivorrichtungen oder Wasserbauten zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
5. an Personen, die wegen Fälschung einer Fischerkarte rechtskräftig verurteilt worden sind,
6. an Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften bestraft worden sind.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann die Fischerkarte unter Bedingungen oder Auflagen erteilen und ihre Gültigkeit sachlich, örtlich und zeitlich einschränken.

§ 7.

(1) Werden Tatsachen, bei denen nach § 4 die Ausstellung der Fischerkarte zu versagen ist, der zuständigen Behörde erst nachträglich bekannt, so hat die Behörde die Fischerkarte für ungültig zu erklären und einzuziehen. Sie ist hiezu berechtigt, wenn nach Erteilung der Fischerkarte Versagensgründe nach § 5 bekannt werden oder wenn der Inhaber einer Fischerkarte einer Bedingung, Auflage oder Einschränkung zuwiderhandelt.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der Fischerkartengebühren besteht nicht.

§ 8.

Für die Ausstellung der Fischerkarte sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Behörde, die die Fischerkarte ausstellt, eingehoben werden,

- | | |
|---|-------|
| a) für die Jahresfischerkarte | 20 S, |
| b) für die Fischergastkarte | 10 S. |

§ 9.

Die Fischerkartengebühren fließen dem Lande Steiermark zu. Sie sind an die von der Steiermärkischen Landesregierung zu bestimmende Zahlstelle abzuführen.

§ 10.

Gegen die Versagung, Ungültigkeitserklärung und Einziehung einer Fischerkarte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Berufung an die Steiermärkische Landesregierung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

(1) Mit Geldstrafen bis zu 500 S, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu einer Woche wird bestraft, wer

- a) den Fischfang ausübt, ohne die vorgeschriebene Fischerkarte bei sich zu führen,
- b) sich weigert, die Fischerkarte auf Verlangen eines Berechtigten vorzuzeigen.

(2) Zur Bestrafung ist in erster Instanz die politische Bezirksbehörde zuständig, in Graz die Polizeidirektion. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu. Auf das Strafverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung nächstfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten für das Gebiet des Landes Steiermark das Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (Deutsches RGBl. I S. 795) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 21. April 1939 (Deutsches RGBl. I S. 816) sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Vollzugsanweisungen außer Kraft.

Fischereischein und gleichartige Bescheinigungen, die auf Grund der obigen Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

156.

(10-26 Gu 30/3—1947.)

Gesetz

vom

Grunderwerbsteuer,
Einhebung eines Landes-
zuschlages.
(Ldtg.-Blge. Nr. 37.)

über die Einhebung eines Landeszuschlages zur Grunderwerbsteuer.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Im Land Steiermark ist zur Grunderwerbsteuer neben dem Zuschlag, der für die Stadt Graz und die Bezirke eingehoben wird, ein Landeszuschlag in der Höhe von 1 v. H. der Berechnungsgrundlage zu entrichten.

§ 2.

Der Landeszuschlag wird durch das für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen zuständige Finanzamt bemessen und im Steuerbescheid über die Grunderwerbsteuer eingefordert. Die Einnahmen aus dem Landeszuschlag werden vierteljährlich von den Finanzämtern (Finanzkassen) an die von der Steiermärkischen Landesregierung bestimmte Zahlstelle überwiesen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung nächstfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

21. Sitzung am 2. April 1947.

(Beschlüsse Nr. 157 bis 168.)

157.

(8-31 L 45/1—1947,

LEA 30/54—1947,

Preisbehörde 533 L 14/1—1947.)

Die Bundesregierung und alle zuständigen Stellen in Wien werden ersucht, eine sofortige Regelung der Preise für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse herbeizuführen. Die zur Zeit geltenden Preise für agrarische Produkte hemmen die Opferfreudigkeit des gesamten Landvolkes. Die Erstellung richtiger Agrarproduktenpreise ist gleichzuhalten mit der Festsetzung des gerechten Arbeitslohnes anderer Berufsgruppen.

In einem Zeitpunkte, wo vom Bauern Getreide, Schweine und Rinder immer wieder zur Ablieferung verlangt werden, um die Ernährung des Landes zu sichern, ist die Erstellung gerechter und für die Landbevölkerung auskömmlicher Agrarproduktenpreise eine unbedingte Notwendigkeit, sie liegt aber auch im Interesse einer besseren Entlohnung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Neben der Preisregelung ist eine Änderung des derzeitigen Ablieferungssystems in ein solches der Kontingentierung dringend erforderlich.

Um sowohl die Frühjahrssaussaat zu sichern und auch das letzte Stück Boden entsprechend bebauen und bewirtschaften zu können, ist die Sicherstellung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften ein Gebot der Stunde. Von der ausreichenden Arbeitskräftebeschaffung hängt der Erfolg des künftigen Ernteertrages ab und damit die Verbesserung unserer Ernährungslage. Es wird darauf verwiesen, daß in den verschiedenen Ausländerlagern bei entsprechender Durchkämmung für die Landwirtschaft Arbeitskräfte herausgeholt werden könnten. Auch die Beschaffung von Arbeitskräften für die Forstwirtschaft muß dringend gefordert werden. Holz und Holzprodukte sind für uns Gold, sie bringen uns Lebensmittel!

Die Bundesregierung wird daher ersucht, einvernehmlich mit den zuständigen Besatzungsbehörden diese Frage einer Lösung zuzuführen.

158.

(7-53 Ke 1/12—1947.)

Gesetz

vom

betreffend Einführung einer Kehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der Landeshauptstadt Graz.

Kehrordnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 20.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Alle Feuerstellen mit Rauchleitungen müssen vom Ruße gereinigt werden. Die im Mauerwerk geführten und unverrückbar festgelegten, gemauerten Rauchleitungen, sowie die gemauerten oder verkachelten Sparherde, Malz- und Flachsdörren und sonstigen Heizstellen gewerblicher Betriebe hat der bestellte Rauchfangkehrermeister zu reinigen.

(2) Alle Arten von Rauchfängen einschließlich Zentralheizungen sind während ihrer Benützung jährlich mindestens achtmal, große Feuerungen (namentlich in Gast- und Kaffeehäusern, Bäckereien und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Fabriken, Kasernen, Spitälern und Barackenlagern, insoferne für die letzteren nicht besondere Vorschriften anzuwenden sind) und große Heizanlagen in Privathäusern sind öfter, wenn notwendig alle 8 Tage, auf Kosten der Eigentümer zu reinigen. Offene Küchen und deren schließbare Rauchfänge sind vierteljährlich zu kehren.

(3) Eiserne Rauchfänge in den beweglichen Unterkünften (Baracken) sind während der Heizperiode (von Mitte November bis Mitte April des nächsten Jahres) sechsmal, das ist regelmäßig alle 4 Wochen, zu reinigen. Diese Kehrtermine gelten während der Heizperiode auch für alle sonstigen in den Gebäuden eines Lagers vorhandenen Rauchfänge, an die Feuerstellen angeschlossen sind. Für die Reinigung der massiven Rauchfänge gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kehrordnung.

(4) Bei Gasrauchfängen hat der Rauchfangkehrermeister alljährlich wenigstens einmal nachzuprüfen, ob unzulässige, rußerzeugende Feuerstätten angeschlossen sind und ob Verstopfungen oder Querschnittverengungen vorliegen.

(5) Nicht inbegriffen in diese Bestimmungen sind eiserne Sparherde, eiserne Öfen und die dazugehörigen Blechröhrleitungen, deren Reinigung den Wohnparteien überlassen bleibt. Die Reinigung kann jedoch über Wunsch der Wohnparteien dem Rauchfangkehrermeister als Nebenarbeit gegen zusätzliche Bezahlung übertragen werden.

§ 2.

Pech- und Hartruß ansetzende Rauchfänge, die durch Kehrung nicht mehr gereinigt werden können, sind durch den Rauchfangkehrermeister nach vorangegangener Meldung an den Bürgermeister und an die Feuerwehr auszubrennen. Schadhafte Rauchfänge dürfen jedoch nicht ausgebrannt werden. Bei starkem Wind und anhaltender Trockenheit ist das Ausbrennen zu unterlassen und muß bei Witterungsumschwung nachgeholt werden.

§ 3.

Von der allgemeinen Kehrpflicht sind ausgenommen :

1. Senn-, Jagdhütten u. dgl., soferne sie nur zeitweise benützt werden ;
2. einzelstehende, landwirtschaftliche Gehöfte, die mindestens 100 m von einander entfernt sind, insoweit, als bei diesen nur viermal jährlich die Rauchfänge zu kehren sind.

§ 4.

Bei sonst kehrpflichtigen Feuerstätten gelten Rauchfänge nur dann als unbenützt, wenn entweder Heizstellen nicht angeschlossen sind oder die Benützung vorhandener Heizstellen durch Abmauerung am Rauchfang unmöglich gemacht ist.

II. Pflichten der für die Kehrung verantwortlichen Personen.

§ 5.

Der Hauseigentümer oder die sonst für die Instandhaltung des kehrpflichtigen Bauwerkes oder bestimmter Teile desselben (Wohnung, Betriebsanlage

u. dgl.) auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung verantwortlichen Personen müssen die durch die Kehrordnung als kehrpflichtig bezeichneten Rauchfänge, die Feuerstätten und deren Rauchleitungen zu den in der Kehrordnung angegebenen Fristen durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister reinigen lassen.

§ 6.

(1) Die in § 5 genannten Personen haben alles zu veranlassen, damit die Kehrung am verlaublichen Tage vorgenommen werden kann.

(2) Kann die Kehrung durch Verschulden dieser Personen am festgesetzten Kehrtage nicht erfolgen, so hat der Schuldtragende die nachträgliche Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen. Er ist jedoch von der Zahlungspflicht für die versäumte Kehrung nicht entbunden.

§ 7.

(1) Die im § 6 genannten Personen haben die zur Unterbringung der bei den Kehrarbeiten anfallenden Ablagerungen erforderlichen Gefäße bereitzustellen.

(2) Die Entfernung dieser Ablagerungen aus den Wohn- und Betriebsräumen obliegt den Benützern, aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden können.

(3) Das Ausräumen des Russes, das bei jeder Kehrung zu erfolgen hat, und das Überleeren in bereitgestellte Gefäße obliegt dem Rauchfangkehrermeister.

§ 8.

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, ein Kkehrbuch zu führen, in dem der Rauchfangkehrermeister oder dessen Geselle den Tag der vollzogenen Kehrung und den nächsten Kehrtage anzumerken hat.

III. Pflichten des Rauchfangkehrermeisters.

§ 9.

Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, seine Arbeiten nach den Bestimmungen dieser Kehrordnung sach- und ordnungsgemäß sowie zeitgerecht entweder selbst auszuführen oder durch seine Gesellen ausführen zu lassen.

§ 10.

(1) Der Rauchfangkehrermeister darf nur Gesellen verwenden, die österreichische Staatsbürger, nüchtern, verlässlich, ehrlich, gut beleumundet und für die ihnen zugewiesenen Arbeiten geeignet sind.

(2) Der Rauchfangkehrermeister hat die Arbeiten der Gesellen zu überwachen.

(3) Die Lehrlinge sind entsprechend anzuleiten und zu überwachen.

§ 11.

(1) Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, mindestens im Zeitraum von zwei Jahren in den Gebäuden, in denen er kehrpflichtige Arbeiten durchzuführen hat, sämtliche Rauchfänge und Feuerungsanlagen persönlich zu besich-

tigen, auf ihre Feuersicherheit zu prüfen und die hiebei vorgefundenen Mängel anlässlich der nächsten Feuerbeschau zur befristeten Abstellung bekanntzugeben. Anstände, die einer sofortigen Behebung bedürfen, sind zur unverzüglichen Abstellung dem Bürgermeister im Wege des örtlichen Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.

(2) Für die im Absatz 1 vorgenommene Überprüfung darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

§ 12.

Der Rauchfangkehrermeister und seine Gesellen haben der Freiwilligen Feuerwehr anzugehören, wenn eine solche im Wohnsitz des Rauchfangkehrermeisters besteht und sie hierzu körperlich geeignet sind.

§ 13.

(1) Der Rauchfangkehrermeister ist für die Einhaltung der im § 2 der Kehrordnung für das Ausbrennen von Rauchfängen erlassenen Vorschriften verantwortlich.

(2) Nach jedem Brand hat der Rauchfangkehrermeister die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und festzustellen, ob eine Feuersgefahr besteht.

IV. Straf- und Zwangsmittel bei Verweigerung der vorgeschriebenen Kehrungen.

§ 14.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Vorschriften der Kehrordnung verstoßen, werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen, in schwereren Fällen mit Geld- und Arreststrafen bis zum angegebenen Höchstausmaß bestraft, wenn sie nicht unter die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen fallen und die Strafe hiefür nicht schon in diesen Gesetzen festgelegt ist. Sollte ein Verstoß gegen diese Vorschriften seitens des zuständigen Rauchfangkehrermeisters vorliegen, so erhöht sich das Strafausmaß auf das Doppelte. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Vorschriften kann der Rauchfangkehrermeister mit dem Entzuge der Konzession bestraft werden.

(2) Denselben Strafmaßnahmen unterliegt, wer andere zu solchen strafbaren Handlungen oder Unterlassungen anstiftet.

(3) Strafbehörde ist die örtlich zuständige Gewerbebehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz).

§ 15.

Der Kehrtarif unterliegt der Genehmigung der Landesregierung.

§ 16.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kehrordnung verlieren alle mit dieser in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Feuerlöschordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 25. Juni 1886, LGBl. Nr. 29, sowie die Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 4. Februar 1856, Kundmachung der Statthalterei vom 4. Februar 1856, LGBl. II. Abt. Nr. 5, in den derzeitigen Fassungen gelten gleichfalls nur in dieser Hinsicht als abgeändert.

159.

(7-45 Ga 5/9—1947.)

Gesetz

vom

betreffend die Wiederinkraftsetzung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LG.- u. VBl. Nr. 47, in der Fassung vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 60, unter gleichzeitiger Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 27, 29 und 47.

Graz, Landeshauptstadt;
Wiederinkraftsetzung der
Gemeindeordnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 28.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LG. u. VBl. Nr. 47, in der Fassung vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 60, wird wieder in Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmungen abgeändert bzw. ergänzt :

1. § 19, Absatz 2, hat zu lauten :

„(2) Ihre Zahl beträgt 36.“

2. § 27 hat zu lauten :

„§ 27, (1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte (§ 30) erhalten für die Dauer ihrer Amtsführung die vom Gemeinderate zu bestimmenden Amtsgebühren. Diese Bestimmung findet auch auf den vom Gemeinderate bestellten Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz sowie auf dessen Stellvertreter Anwendung.

(2) Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt auf die Dauer ihres Amtes als Ersatz der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten verbundenen Auslagen eine jährliche Pauschal-Auslagenentschädigung, deren Höhe ebenfalls der Gemeinderat bestimmt.

(3) Die Gebühren der Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an kommissionellen Amtshandlungen und für Dienstreisen regelt die jeweilige, vom Gemeinderat genehmigte Gebührenvorschrift (Diätennormale).

(4) Der Gemeinderat kann den im Absatz 1 bezeichneten Funktionären und ihren Hinterbliebenen Ruhebezüge bzw. Versorgungsgenüsse in der Höhe und nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Vorschriften zuerkennen.

(5) Kein Gemeinderatsmitglied darf auf die ihm gemäß Absatz 1 bis einschließlich Absatz 3 zukommende Amtsgebühr bzw. Auslagenentschädigung verzichten. Diese Bestimmung gilt auch für den einem Funktionär bzw. seinen Hinterbliebenen zukommenden Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß.“

3. § 29, Absatz 3, hat zu lauten :

„(3) Vorstehende Bestimmung findet auch auf die Fortsetzung der Amtswirksamkeit des vom Gemeinderate bestellten Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz und seines Stellvertreters sinngemäß Anwendung.“

4. § 47, Absatz 2, Punkt 6, hat zu entfallen. Demgemäß erhalten die bisherigen Punkte „7 bis 20“ die Bezeichnung „6 bis 19“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

- 160.** (LAD 6 B 1/21—1947.)
- Ausseer Land, Rückgliederung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 53.)
- Die Landesregierung wird ersucht, die Rückgliederung des Ausseer-Landes an Steiermark neuerlich mit Nachdruck zu betreiben.
- 161.** (7-45 Sta 1/7—1947.)
- Stadt.
Liezen, Erhebung zur
(Ldtg.-Einl.-Zl. 61.)
- Die Ortsgemeinde Liezen im politischen Bezirk Liezen wird gemäß § 3. des Landesgesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 36/1928, mit Wirkung vom 1. Juni 1947 zur Stadt erhoben.
- 162.** (3-338 Ba 8/4—1947.)
- Bauordnung, Einspruch
der Bundesregierung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 64.)
- Über Einspruch der Bundesregierung gegen den in der 14. Sitzung der I. Periode vom 17. Oktober 1946 gefaßten Beschluß eines Gesetzes, womit die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, die Bauordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz und die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz zum Zwecke ihrer Anpassung an die gegebenen Zeitverhältnisse abzuändern und zu ergänzen, hat die Verlautbarung dieses Gesetzes zu unterbleiben.
- 163.** (9-135 Pe 1/11—1947.)
- Ziehkinderordnung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 38.)
- Die Bundesregierung wolle aufgefordert werden, die auf die Ziehkinderaufsicht bezughabenden Bestimmungen der aus der Nazizeit stammenden JWV. außer Kraft zu setzen, damit wieder das alte Ziehkindergesetz als Landesgesetz und die alte Ziehkinderordnung als Vollzugsanweisung dazu im Sinne der verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Wirksamkeit treten können.
- 164.** (9-136 Ste 2/14—1947.)
- Kindererholungsaktion
1947.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 48.)
1. Die Steiermärkische Landesregierung hat wie im Jahre 1946 auch im Jahre 1947 eine allgemeine Kindererholungsaktion durchzuführen.
 2. Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung des Erfolges der Kindererholungsaktion notwendig sind.
- 165.** (9-131 Ju 11/2—1947.)
- Jugendführer-Ausweis.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 50.)
- Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend dafür zu sorgen und das Nötige zu veranlassen, damit wieder Jugendführerausweise ausgestellt werden.
- 166.** (1-82 Ma 47/6—1947.)
- Mahnice Berta, Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 74.)
1. Die in Stattgebung des Ansuchens der Bertha Mahnic durchgeführte Weitergewährung der Gnadengabe wird nachträglich genehmigt.
 2. Der Kanzleiadjunktenswitwe Bertha Mahnic, geboren am 17. Juli 1876, wohnhaft in Graz, Wielandgasse 44, wird in Stattgebung ihres Ansuchens eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 50 S, und zwar rückwirkend ab 1. Jänner 1947, bewilligt. Die Bedeckung hiefür ist im Landesvoranschlag 1947 bei Haushaltsstelle 02,9 a gegeben.

167.

(1-82 Pu 16/6—1947.)

1. Die in Stattgebung des Ansuchens der Rosa Putz durchgeführte Weitergewährung der Gnadengabe wird nachträglich genehmigt. Putz Rosa, Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 75.)

2. Der Frau Rosa Putz, Straßenwärterswitwe in Bärnbach 307 bei Voitsberg, wird in Stattgebung ihres Ansuchens auf Grund ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit eine Gnadengabe auf die Dauer von vorläufig drei Jahren gegen jederzeitigen Widerruf, und zwar im Betrage von S 36.70 rückwirkend ab 1. Juli 1946 bewilligt.

Die Bedeckung hiefür ist im Landesvoranschlag 1947 bei Haushaltsstelle 02,9 a gegeben.

168.

(1-82 Sche 19/10—1947.)

1. Die in Stattgebung des Ansuchens des Franz Scherz durchgeführte Weitergewährung der Gnadengabe wird nachträglich genehmigt. Scherz Franz, Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 76.)

2. Dem ehemaligen Hausdiener Franz Scherz wird die mit 31. August 1946 abgelaufene Gnadengabe auf die Dauer von vorläufig drei Jahren, und zwar rückwirkend vom 1. September 1946 bis einschließlich 31. August 1949 in der Höhe von monatlich 35 S gegen jederzeitigen Widerruf weiter bewilligt. Die Bedeckung hiefür ist im Landesvoranschlag 1947 bei Haushaltsstelle 02,9 a gegeben.

22. Sitzung am 4. November 1947.

(Beschlüsse Nr. 169 bis 178.)

169.

Dem Landtagsabgeordneten Josef Möstl wird im Sinné des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein Krankenurlaub bis 31. Dezember 1947 erteilt.

Möstl Josef,
Krankenurlaub.

170.

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Alois Rosenwirth wird Landtagsabgeordneter Anton Afritsch als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß gewählt.

Wahl des Abg. Anton Afritsch als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

171.

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Alois Rosenwirth wird Landtagsabgeordneter Anton Afritsch als Ersatzmitglied in den Wiederaufbauausschuß gewählt.

Wahl des Abg. Anton Afritsch als Ersatzmitglied in den Wiederaufbauausschuß.

172.

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Alois Rosenwirth wird Landtagsabgeordneter Anton Afritsch als Ersatzmitglied in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß gewählt.

Wahl des Abg. Anton Afritsch als Ersatzmitglied in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß.

173.

(10-29 K 18/11—1947.)

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Alois Rosenwirth wird Landtagsabgeordneter Siegfried Esterl als Mitglied in das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark entsendet.

Wahl des Abg. Siegfried Esterl als Mitglied in das Kuratorium der Landes-hypothekenanstalt.

174.

(9-405 A 8/73—1947.)

An Stelle des Landtagsabgeordneten Hans Laufenstein wird Landtagsabgeordneter Alois Gangl als Mitglied in den Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen gewählt.

Wahl des Abg. Alois Gangl als Mitglied in den Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen.

175.

(9-405 A 8/74—1947.)

An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Anton Bauer wird Landtagsabgeordnete Sophie Wolf als Ersatzmitglied in den Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen gewählt.

Wahl der Abg. Sophie Wolf als Ersatzmitglied in den Sonderausschuß zur Überwachung der Unterstützungen der unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Personen.

176.

(7-45 Ge 13/13—1947.)

Gesetz

Gemeindeordnung, Änderung. (Ldtg.-Blge. Nr. 30.)

vom

über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt :

1. Das Erste Hauptstück erhält folgende Fassung :

Erstes Hauptstück.

Von der Gemeinde überhaupt.

Gemeinde.

§ 1.

(1) Die bisherigen Ortsgemeinden werden Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Gemeinde ist der unterste Träger der öffentlichen Verwaltung. Sie ist zugleich Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper.

(3) Die derzeit bestehenden Gemeinden haben als solche fortzubestehen, solange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2, 2 a und 3 dieses Gesetzes eine Änderung eintritt.

(4) Die Grenzen der Gemeinden dürfen sich mit den Grenzen der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke nicht schneiden.

(5) Jede Liegenschaft (Bau- oder Grundparzelle) muß zum Verband einer Gemeinde gehören.

Vereinigung von Gemeinden.

§ 2.

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Bewilligung der Landesregierung in eine Gemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Gemeinden zu bestehen aufhören. Diese Vereinigung hat einen vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der beiden vereinigten Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, Gemeinden aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten mit angrenzenden Gemeinden zwangsweise zu vereinigen.

(3) Hat die Vereinigung Änderungen in den Grenzen der Verwaltungs- oder der Gerichtsbezirke zur Folge, so ist hiezu die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(4) Die Vereinigung darf nur mit Beginn eines Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten und ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Trennung von Gemeinden.

§ 2 a.

(1) Eine Gemeinde kann mit Zustimmung der Landesregierung im Falle unabweislicher, öffentlicher oder wirtschaftlicher Rücksichten in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt werden, wenn jede der auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt.

(2) Der Trennung muß eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

(3) Die Trennung darf nur mit Beginn eines Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten und ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Änderung der Gemeindegrenzen.

§ 3.

(1) Zu Änderungen in den Grenzen einer Gemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden und die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

(2) Eine solche Grenzänderung ist nur im Falle unabweislicher, öffentlicher oder wirtschaftlicher Rücksichten zulässig und sie darf nur vorgenommen werden, wenn ihr eine Vermögensauseinandersetzung vorausgegangen ist und die Gemeinde, von der Teile abgetrennt werden sollen, trotzdem lebensfähig bleibt.

(3) Die Landesregierung ist aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten berechtigt, eine solche Grenzänderung auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden vorzunehmen und Teile einer Gemeinde in eine andere Gemeinde einzugliedern oder mit solchen Gebietsteilen eine neue Gemeinde zu bilden.

(4) Werden durch die Änderung der Gemeindegrenzen auch die Grenzen des Verwaltungs- oder des Gerichtsbezirkes geändert, so finden die Bestimmungen des § 2, Abs. (3), dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

(5) Die Grenzänderung darf nur mit Beginn eines Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten und ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Name der Gemeinde.

§ 4.

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen weiter.

(2) Die Änderung des Namens einer Gemeinde oder Ortschaft kann durch die Landesregierung bewilligt werden.

(3) Bei Vereinigung oder Neubildung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen den Namen der neuen Gemeinde.

(4) Der neue Name darf jedoch nicht mit dem Namen einer anderen Gemeinde, Katastralgemeinde oder Ortschaft der Republik Österreich gleichlautend oder diesem so ähnlich sein, daß er zu einer Verwechslung führen kann,

Bezeichnung der Gemeinde.

§ 4 a.

(1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ kann durch Beschluß des Landtages an ansehnliche Gemeinden, insbesondere an solche, die das Marktrecht bereits besitzen, verliehen werden.

(2) Solche Gemeinden (Marktgemeinden), denen durch ihre Einwohnerzahl oder als Verkehrsmittelpunkt oder durch sonstige Eigenschaften eine besondere Bedeutung zukommt, können durch Beschluß des Landtages zur Stadt erhoben werden.

(3) Gemeinden, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Recht zur Führung der Bezeichnung „Markt-“ oder „Stadtgemeinde“ besitzen, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

Gemeindewappen.

§ 5.

(1) Die Verleihung des Rechtes zur Führung von Wappen an Gemeinden steht der Landesregierung zu.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, die die Beschreibung und eine Abbildung des Wappens zu enthalten hat. Die Urkunde ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(3) Die Landesregierung hat vor Verleihung eines Wappens an eine Gemeinde ein heraldisches Gutachten des Bundeskanzleramtes einzuholen und von der Verleihung unter Einsendung einer Abschrift der Wappenurkunde dem Bundeskanzleramte Mitteilung zu machen

§ 5 a.

(1) Gemeinden, die bereits im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

(2) Die Gemeinden haben diese Berechtigung der Landesregierung über Auforderung innerhalb der gestellten Frist nachzuweisen. Hält die Landesregierung den Nachweis für erbracht, so hat sie dies der Gemeinde auf deren Antrag durch Ausstellung einer Wappenurkunde zu bescheinigen. Die Bestimmungen des § 5, Abs. (2) und (3), finden sinngemäße Anwendung.

Gemeindesiegel.

§ 5 b.

(1) Die Gemeinden haben das ihnen zustehende Wappen im Gemeindesiegel zu führen.

(2) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens nicht besitzen, haben im Gemeindesiegel nur den Namen der Gemeinde und des Verwaltungsbezirkes zu führen.

Kundmachung der Änderung des Namens, der Bezeichnung und der Verleihung eines Wappens.

§ 5 c.

Jede Änderung des Namens einer Gemeinde, jede Änderung der Bezeichnung (Markt- oder Stadtgemeinde), jede Wappenverleihung an eine Gemeinde ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

2. Das Sechste Hauptstück erhält folgende Fassung :

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§ 82.

(1) Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich mit Zustimmung der Landesregierung zur Besorgung von ihnen obliegenden Aufgaben des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises zu einer gemeinsamen Geschäftsführung, insbesondere zur Führung eines gemeinsamen Gemeindeamtes zusammenschließen (Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie die ihnen nach den bestehenden Gesetzen zukommenden Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Der Verwaltungsgemeinschaft kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu.

(3) Die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung darf nur mit Beginn eines Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten und ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

§ 82 a.

(1) Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden erforderlich.

(2) Diese Beschlüsse haben zu enthalten :

- a) Die beteiligten Gemeinden ;
- b) die genaue Bezeichnung der Geschäfte, die gemeinsam geführt werden sollen ;
- c) Name, Sitz und Führung der Verwaltungsgemeinschaft ;
- d) die Beitragsleistung der beteiligten Gemeinden zu den Kosten der gemeinsamen Geschäftsführung ;
- e) das Verfahren bei der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 82 b.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft sind durch eine Satzung zu regeln, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Satzung hat die nach § 82 a, Abs. (2), gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

§ 83.

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, Gemeinden desselben politischen Bezirkes zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung auch zwangsweise zu vereinigen, falls dies aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderlich ist.

(2) Die Satzung einer solchen Verwaltungsgemeinschaft nach § 82 b wird von der Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen.

(3) § 82, Abs. (3), gilt sinngemäß.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Landesgesetz vom 17. Oktober 1946, LGBl. Nr. 3/1947, über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und die zwangsweise

Vereinigung von Gemeinden und das Landesgesetz vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 36, über die Änderung des Namens von Ortsgemeinden oder Ortschaften, die Erhebung von Ortsgemeinden zu Märkten und Städten und die Berechtigung zur Führung von Wappen durch Ortsgemeinden, sowie alle übrigen mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

Graz, Stadtgemeinde, Ankündigungsabgabe. (Ldtg.-Blge. Nr. 38.)

177.

(7-48 A 3/9—1947.)

Gesetz

vom

betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz eine Abgabe einzuheben.

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Von allen öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz ist eine Abgabe an die Stadtgemeinde zu entrichten.

(2) Abgabepflichtig sind alle Ankündigungen in Schrift, Bild oder durch Wiedergabe des gesprochenen Wortes, die an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theater, Lichtspiele, Gast- und Kaffeehäuser, Bahnhöfe u. dgl.) vorgenommen, insbesondere auch jene, die durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden.

(3) Als öffentliche Räume gelten auch die in Graz betriebenen öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 2.

Befreiungen.

(1) Von der Abgabe sind befreit :

1. Ankündigungen, die vom Bunde, dem Land Steiermark, der Stadtgemeinde Graz oder deren Unternehmungen, dann von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen werden.
2. Ankündigungen, die Wahlen in Körperschaften öffentlichen Rechtes betreffen, sowie Ankündigungen politischer Versammlungen.
3. Firmenschilder und andere Aufschriften in Schrift oder mit Lichtwirkung an den eigenen Betriebsmitteln, an Gebäuden oder in Geschäftsräumen, die den eigenen Geschäftsbetrieb der Bewohner oder Geschäftsinhaber betreffen.
4. Ankündigungen über vermählte Personen.

(2) Der Stadtrat ist berechtigt, Ankündigungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, auf Ansuchen von der Abgabe zu befreien. Auf solchen Ankündigungen ist der Vermerk anzu-

bringen : „Von der Ankündigungsabgabe befreit (Beschluß des Stadtrates Graz vom , Geschäftszahl).“

(3) Der Stadtrat ist weiters berechtigt, von der Einhebung der Ankündigungsabgabe bei schon verblaßten oder sonstwie schadhafte gewordenen Aufschriften auf Mauern, Holzwänden u. dgl., die ihren vollen Werbewert verloren haben, abzusehen, so lange nicht eine Erneuerung dieser Aufschriften erfolgt.

§ 3.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für deren Vornahme ein Entgelt entrichtet wird, 30 v. H. des Entgeltes.

(2) Wird das Entgelt nicht einmal, sondern für bestimmte Zeitabschnitte wiederholt bezahlt, so ist die Abgabe von jeder Teilzahlung zu entrichten.

(3) Bei gedruckten oder in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfältigung hergestellten Ankündigungen, für deren Anbringung oder Ausstellung ein Entgelt nicht entrichtet wird oder bei denen sich das wahre Entgelt nicht verlässlich feststellen läßt, ist eine Abgabe von 40 Groschen für den Quadratmeter des Gesamtausmaßes des zur Ankündigung verwendeten Stoffes (bzw. der Fläche) zu entrichten. Ein angefangener Quadratmeter wird voll berechnet.

(4) Erfolgt die Ankündigung für länger als einen Monat, so ist die Abgabe für jeden weiteren Monat im gleichen Betrage zu entrichten. Ein angefangener Monat wird voll berechnet.

(5) Für Ankündigungen, die durch die Straßen getragen oder gefahren werden (Umgeher, Tafelträger, Fahrwerbung oder Reiter), beträgt die Abgabe für den Umgeher und Tafelträger 2 S, für das zur Ankündigung verwendete Fahrzeug oder den Reiter 4 S ; diese Abgabensätze gelten für je einen Tag.

§ 4.

Abgabepflichtige.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer die Ankündigung vornimmt (Ankündigungsanstalt). Er ist jedoch berechtigt, den Betrag von dem Ankündigenden (der die Ankündigung veranlaßt) einzuziehen. Der Ankündigende haftet mit jenem zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

(2) Wird die Ankündigung nicht durch eine gewerbemäßige Ankündigungsanstalt vorgenommen, so ist zur Entrichtung der Abgabe der verpflichtet, der die Ankündigung veranlaßt. In diesem Falle haftet derjenige, der Flächen oder Räume einem anderen zur Vornahme von Ankündigungen überläßt, für die Abgabe zur ungeteilten Hand ; die Ansprüche aus dieser Haftpflicht sind mittels Haftungs-Zahlungsauftrages geltend zu machen.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

(1) Die Abgabe ist vor der Vornahme der Ankündigung, der Monatsbetrag für länger dauernde Ankündigungen am Beginne jedes Monats beim Städtischen Steueramt Graz zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Abgabe für die im § 3, Absatz 3, genannten Ankündigungen ist auf diesen in einer vom Stadtrate zu bestimmenden Art kenntlich zu machen.

§ 6.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

(1) Wer die Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt übernimmt, hat dies beim Städtischen Steueramt unter genauer Bezeichnung der Ankündigung und Abgabe des Entgeltes vor der Vornahme der einzelnen Ankündigungen schriftlich anzumelden.

(2) Die Anzeigepflicht obliegt dem Ankündigenden dann, wenn er die Ankündigung selbst ohne Heranziehung gewerbsmäßiger Unternehmungen vornimmt.

(3) Wer Flächen oder Räume einem anderen zur Vornahme von Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, dem Städtischen Steueramt die zur Bemessung der Abgabe und Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Dem Städtischen Steueramt steht das Recht zu, die Geschäftsbücher und sonstigen Schriftstücke, die die Besorgung oder Zulassung von Ankündigungen sowie die hierfür erhobenen Vergütungen betreffen, jederzeit einzusehen.

(5) Auf jeder durch Druck, durch andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Ankündigung muß der Name und Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Städtischen Steueramt auf Verlangen den Besteller, die Zahl der hergestellten Ankündigungen und das Ausmaß des zur Herstellung verwendeten Stoffes (§ 3, Absatz 3) anzugeben.

§ 7.

Abfindung.

An Stelle der Bemessung der Abgabe nach Hundertsätzen des Entgeltes oder nach Ausmaß (§ 3, Absatz 3) und Dauer der Ankündigung kann die Abgabe auch im Abfindungswege mit den abgabepflichtigen Ankündigern oder mit den die Ankündigung besorgenden Unternehmern durch den Stadtrat festgesetzt werden.

§ 8.

Rechtsmittel.

Gegen Entscheidungen über die Abgabepflicht, die Bemessung der Abgabe sowie gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde ist die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Verfügung zulässig. Die Berufung ist beim Magistrate Graz, Städtisches Steueramt, einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Strafen.

Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters (Beauftragten), wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, als Übertretungen mit Geldstrafen bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde; läßt sich der Umfang der Verkürzung nicht feststellen, so wird die Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 500 S geahndet. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

§ 10.

Anwendung der Gemeindeabgabenordnung.

Die Vorschriften der Gemeindeabgabenordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 14 des Landeshauptmannes für Steiermark, verlautbart im Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 27 vom 6. April 1940, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11.

Durchführungsbestimmungen.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung beauftragt.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

178.

(7-45 Ge 13/14—1947.)

Gesetz

vom

über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Dritte Hauptstück der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der derzeit geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut :

Gemeindeordnung, Änderung. (Ldtg.-Blge. Nr. 39.)

Drittes Hauptstück.**Von der Gemeindevertretung.****Gemeindevertretung.**

§ 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinderat und einen Gemeindevorstand vertreten.

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 13.

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beträgt

in Gemeinden bis 1000 Einwohner	9 Mitglieder
in Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohner	11 Mitglieder
in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohner	15 Mitglieder
in Gemeinden über 5000 Einwohner	21 Mitglieder

(2) Als Einwohnerzahl gilt die letzte anlässlich einer amtlichen Zählung ermittelte Zahl.

Gemeindevorstand.

§ 14.

Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister, den Bürgermeisterstellvertretern und den übrigen Vorstandsmitgliedern, darunter dem Gemeindekassier.

Wahl der Gemeinderäte.

§ 15.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger, die im Bereich der betreffenden Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Die Wahlberechtigten jeder Gemeinde bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper. Die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes dürfen nicht enger gezogen sein, als in der Wahlordnung zum Landtag.

(2) Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates werden von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag ausgeschrieben, und zwar zu einem Zeitpunkte, daß die neugewählten Gemeinderäte spätestens am Tage nach dem Ablaufe des letzten Jahres der Wahlperiode zusammentreten können. Ausnahmsweise kann die Landesregierung aus wichtigen Gründen (Elementarereignisse, Epidemien u. dgl.) für einzelne Gemeinden einen besonderen Wahltag festsetzen.

(3) Die Durchführung der Wahl obliegt besonderen Wahlbehörden (Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörde).

(4) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl sowie über Wahlberechtigung und Wählbarkeit enthält die Gemeindewahlordnung.

Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 16.

(1) Der Gemeindevorstand wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Seine Gesamtzahl — den Bürgermeister und seine Stellvertreter eingerechnet — darf den vierten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen, muß aber mindestens drei betragen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Bürgermeisterstellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder durch den Gemeinderat zu bestimmen.

(2) Die näheren Vorschriften über die Wahl des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindewahlordnung.

Annahme der Wahl in die Gemeindevertretung.

§ 17.

Die Annahme der Wahl in den Gemeinderat und Gemeindevorstand ist für jeden Österreicher demokratische Pflicht.

Funktionsperiode.

§ 18.

(1) Die Gemeinderäte und die Gemeindevorstände werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Bestellung einer neuen Gemeindevertretung bleiben die bisherigen Gemeinderäte und Mitglieder des Gemeindevorstandes im

Amt und haben bis dahin die Geschäfte fortzuführen. Die neue Gemeindevertretung ist als bestellt anzusehen, sobald die Angelobung des gewählten Bürgermeisters stattgefunden hat.

(2) Wenn innerhalb einer Wahlperiode in einzelnen Gemeinden Neuwahlen notwendig werden, hat die Landesregierung unverzüglich die Neuwahl auszusprechen. Die neugewählte Gemeindevertretung bleibt nur für den Rest der Wahlperiode im Amte. Falls jedoch innerhalb von sechs Monaten vor den allgemeinen Wahlen in einzelnen Gemeinden Neuwahlen stattgefunden haben, so unterbleibt in diesen Gemeinden die Wahl und die Gemeindevertretung bleibt nicht nur für den Rest der laufenden Wahlperiode, sondern bis zum Ende der kommenden Wahlperiode im Amte.

Entschädigung.

§ 19.

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt und grundsätzlich unbesoldet.

(2) Allen Gemeindevertretern gebührt jedoch die Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus der Gemeindekasse. Unter diese baren Auslagen fällt die Benützung eines Massentransportmittels, sowie der Ersatz des versäumten Arbeitsverdienstes bei Funktionären, die im Tag- oder Wochenlohn stehen.

(3) Durch Gemeinderatsbeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Bürgermeister und der Gemeindekassier zu erhalten haben. Die Landesregierung ist ermächtigt, hiefür Richtlinien aufzustellen. Den übrigen Vorstandsmitgliedern gebührt keine Entlohnung.

Amtsverlust und zeitweise Amtsenthebung.

§ 20.

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes wird seines Amtes verlustig:

- a) wenn in Ansehung seiner Person ein Umstand eintritt, der ursprünglich seine Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung gehindert hätte, oder wenn ein solcher Umstand nachträglich bekannt wird.
- b) Wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne sein Ausbleiben oder seine Entfernung genügend zu entschuldigen.
- c) Wenn ein Mitglied sich weigert, das angenommene Amt fortzuführen und der Gemeinderat die Weigerungsgründe für berücksichtigungswürdig ansieht.
- d) Wenn es aus der Partei, für die es gewählt wurde, ausscheidet, oder von seiner Parteileitung zurückgezogen wird, so ist diesem Mitglied gleichfalls die Ausübung seiner Funktion bis zum Zeitpunkt der Erklärung des Mandatsverlustes untersagt.

(2) In jedem solchen Fall — ausgenommen den Fall der freiwilligen, begründeten Mandatsniederlegung — hat der Bürgermeister einen Gemeinderatsbeschluß einzuholen, daß dem Verfassungsgerichtshof der im Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 vorgesehene Antrag zu erstatten ist. Gleich-

zeitig kann der Gemeinderat die vorläufige Enthebung des Gemeinderatsmitgliedes bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes beschließen.

(3) Mit dem Verluste des Gemeinderatsmandates oder mit der vorläufigen Enthebung eines Gemeinderatsmitgliedes ist auch der Verlust der Stelle im Gemeindevorstand bzw. die vorläufige Enthebung von dieser Stelle verbunden.

Besetzung erledigter Stellen im Gemeinderat und Gemeindevorstand und vorübergehende Einberufung eines Ersatzmannes.

§ 21.

(1) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates seiner Funktion verlustig erklärt wird, sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Mitgliedes des Gemeinderates, rückt jeweils derjenige auf die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderates vor, der unter den bei der ursprünglichen Wahl Nichtgewählten in derselben Parteiliste nach der Reihenfolge des betreffenden Wahlvorschlages der nächste Ersatzmann ist. Ist ein Gemeinderatsmitglied vorläufig enthoben [§ 20, Abs. (2)] oder darf es seine Funktion nicht ausüben [§ 20, Abs. (1), Buchst. d)] oder ist es über drei Monate beurlaubt, so ist der nächste Ersatzmann vorübergehend einzuberufen. Lehnt ein Ersatzmann, der auf ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(2) Die Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstand erfolgt auf Grund einer Wahl nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung.

(3) Wenn in einer Gemeinde die Hälfte der Mandate durch den Abgang der gewählten Gemeinderäte und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Gemeinderäte und Ersatzmänner in dieser Gemeinde ihr Mandat und ist binnen zwei Monaten eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. Eine solche Neuwahl ist in einer Gemeinde auch dann ohne Verzug auszuschreiben, wenn der Wahlgang rechtskräftig wegen Ungesetzlichkeit für nichtig erklärt wurde. § 18, Abs. (2), gilt sinngemäß.

Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister.

§ 22.

(1) Der Bürgermeister bedarf zu seiner Amtsführung des fortlaufenden Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Spricht der Gemeinderat dem Bürgermeister mit Zweidrittelmehrheit das Mißtrauen aus, so hat der erste Bürgermeisterstellvertreter unverzüglich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege der Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) Bericht zu erstatten. Die Landesregierung ordnet die Neuwahl des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen, vom Tage des Mißtrauensbeschlusses gerechnet, an. Der bisherige Bürgermeister behält seine Funktion als Gemeinderat weiter und ist auch bei der Neuwahl des Bürgermeisters wahlberechtigt und wählbar.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme des Gesetzes vom 4. Jänner 1946, LGBl. Nr. 4, über die Konstituierung der Provisorischen Gemeindevertretungen in Steiermark, außer Kraft.